

ÖGWT-Club

Jahresgespräch 2015

Was Sie 2015 jedenfalls beachten sollten!

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
3., 5. und 23.11.2015

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Einzelunternehmen/Personengesellschaft:

- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG; Investitionserfordernis für investitionsbedingten GFB
- **Verlustabzug:** 100 %; Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
 - Ab 2016 neuer **progressiver ESt-Tarif** Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei Einkommen iHv 277 T€ (ohne Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft:

- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:** KöSt-Tarif 25 % (= Steuerbelastung bei Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:** ab 2016 KEST-Belastung 27,5 % bzw Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KEST-Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung** (Berücksichtigung von SV, Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)

Vorteilhaftigkeitsgrenze alt ca 156 T€
Vorteilhaftigkeitsgrenze neu ca 277 T€
(ohne Berücksichtigung des GFB; bei vollständiger Gewinnausschüttung)

§ 33 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

STEUERTARIF JETZT		
Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
EUR 0	EUR 11.000	0%
EUR 11.000	EUR 25.000	36,50%
EUR 25.000	EUR 60.000	43,21%
EUR 60.000		50%

STEUERTARIF NEU		
Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
EUR 0	EUR 11.000	0%
EUR 11.000	EUR 18.000	25%
EUR 18.000	EUR 31.000	35%
EUR 31.000	EUR 60.000	42%
EUR 60.000	EUR 90.000	48%
EUR 90.000	EUR 1 Mio	50%
EUR 1 Mio		55% (befristet 2016 - 2020)

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung (1/2)

- **Rz 104 EStR:** Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „**zwischen geschalteten**“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Vorliegen einer „**zwischen geschalteten Kapitalgesellschaft**“
 2. Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nützen**
 - gesetzliches oder statutarisches Verbot
 - „höchstpersönliche Tätigkeit“
 3. Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen Betrieb** und Tätigkeit der natürlichen Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft
 - Eigenständiger Betrieb: insbesondere bei Beschäftigung von (qualifizierten) Mitarbeitern
- **VwGH vom 4.9.2014, 2011/15/0149: Nichtanerkennung nur bei Vorliegen einer missbräuchlichen Gestaltung bzw eines Scheingeschäftes** (ernsthafte gewollte und dementsprechend durchgeführte Drittanstellung eines Geschäftsführers ist steuerlich anzuerkennen)

- **§ 2 Abs 4a EStG idF AbgÄG 2015 (BE)**
- **Ab Inkrafttreten des AbgÄG 2015**
 - Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person
 - bei einer **Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter** einer Körperschaft oder
 - bei einer **höchstpersönlichen Tätigkeit** (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler, Vortragender)
 - **bei Abrechnung der Leistung durch eine Körperschaft, die**
 - **unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht UND**
 - **über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt**
 - Definition des eigenständigen Betriebes entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis (insbesondere Beschäftigung von Mitarbeitern, nicht bloße Hilfstätigkeiten)
 - Eigenständiger Betrieb, wenn die höchstpersönliche Tätigkeit der natürlichen Person bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Körperschaft ist (insbesondere bei rechtsberatenden Berufen, zB Entsendung eines Anwaltes durch eine Anwalts-GmbH in den Vorstand einer Privatstiftung)

- **Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:**
 - **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:**
Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag!)
 - **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
 - **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG**
- **Bei Kapitalgesellschaften:**
 - **idR Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG
- **Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:**
 - Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
 - Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2015 (1/4)

- **Teilwertabschreibungen**
 - auf Anlagevermögen in 2015:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (uU gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
 - In früheren Jahren: Prüfung und Dokumentation des Teilwertes in 2015 (für Bildung einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage in 2016)
- **Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen** zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags
- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2015 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015
- Sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK maximal 400,00 €)
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2015
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2015 (2/4)



- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw. Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Seit 1.4.2012:
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2015 (3/4)



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw. nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - Für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - Bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben bis 28.2.2014 (Firmenwertabschreibung)
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 Überblick

- **RÄG 2014, BGBl I 2015/22 vom 13.1.2015**
- **Anwendung: idR erstmalig für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen**

Überblick:

- Änderung von Begriffsbestimmungen in § 189a UGB
- Änderung der Größenklassen und Einführung von Kleinstkapitalgesellschaften
- Änderung wesentlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften (zB Aktivierungspflicht Disagio, Rückstellungen, Firmenwert, latente Steuern, Herstellkosten, Wegfall unverteuerter Rücklagen, Zuschreibungen mit steuerlichen Übergangsvorschriften)
- Wesentliche Änderungen bei Ausweisvorschriften und beim Anhang
- Änderungen bei Ausschüttungssperren
- Änderungen bei Konzernrechnungslegung
- Vereinfachungen bei Offenlegung und Reduktion der Zwangsstrafen für Kleinstkapitalgesellschaften

Unternehmensrecht

- § 208 Abs 1 UGB: Bei Wegfall der Gründe einer vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung besteht Zuschreibungspflicht für **alle** Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (ausgenommen Geschäfts- bzw Firmenwert).
- § 208 Abs 2 UGB: Entfall der Ausnahmen von der Zuschreibungspflicht
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
- Nachholung (!) bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt

Steuerrecht

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- § 124 Z 269 EStG: erstmalig anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
 - ⇒ Neue Zuschreibungspflicht schlägt voll auf das Steuerrecht durch und betrifft daher künftig ALLE Wirtschaftsgüter (nicht mehr nur Beteiligungen iSd § 228 UGB)
- § 124b Z 270 EStG: Soweit im ersten Wirtschaftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt, aufgrund einer bereits vor diesem Wirtschaftsjahr eingetretenen Wertaufholung eine Zuschreibung gem § 208 UGB vorgenommen werden muss, **kann** der Zuschreibungsbetrag für das betreffende Wirtschaftsgut einer **Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden.
 - Zuschreibungsrücklage **NUR** für **nachgeholte** Zuschreibungen im Wirtschaftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt
 - Zuschreibungsrücklage ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen

Zuschreibungspflicht (3/4) RÄG 2014



- Verpflichtende Führung eines Verzeichnisses über die Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wurde bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenthaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage
- Ausweis der Zuschreibungsrücklage:
 - Gesondert unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EStG) oder
 - Außerbücherliche Gewinnminderung
- Unterbleibt die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens, ist die temporäre Differenz gem § 198 Abs 9 UGB als passive latente Steuer zu berücksichtigen.
- Gewinnerhöhende Auflösung der Zuschreibungsrücklage in zwei Fällen:
 - Bei nachfolgenden Teilwertabschreibungen bzw Absetzung für Abnutzung
 - Spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen
- Für Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen, kann keine Zuschreibungsrücklage gebildet werden (sind steuerlich unmittelbar wirksam)

Zuschreibungspflicht (4/4) RÄG 2014



Handlungsempfehlungen:

- In 2015 Ermittlung des Teilwertes von Wirtschaftsgütern, für die eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, im Hinblick auf zukünftige Zuschreibungsrücklage (Dokumentation!)
- Abgrenzungsfragen, wann Werterholung eingetreten ist, iZm Zuschreibungsrücklage bei Betriebsprüfungen sind zu erwarten
- Allenfalls wirtschaftlich sinnvolle Realisationsvorgänge überlegen

Unversteuerte Rücklagen (1/2)

RÄG 2014



Unternehmensrecht

- Streichung des § 205 UGB zu den unversteuerten Rücklagen
- § 906 Abs 31 UGB: Unversteuerte Rücklagen sind im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind

Steuerrecht

- § 124b Z 271 EStG: **Bestehende unversteuerte Rücklagen** einschließlich Bewertungsreserven **können (!)** unabhängig vom UGB-Jahresabschluss als steuerliche Rücklagen weitergeführt werden
 - Bei Fortführung der unversteuerten Rücklagen sinngemäße Anwendung von § 205 UGB und § 6 Z 13 erster Satz EStG idF vor RÄG 2014, dh
 - weiterhin Auflösung der unversteuerten Rücklagen entsprechend unternehmensrechtlicher Nutzungsdauer und
 - Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen, steuerpflichtigen Auflösung der unversteuerten Rücklagen
 - Bei Nicht-Fortführung: gewinnerhöhende Auflösung

Unversteuerte Rücklagen (2/2)

RÄG 2014



Steuerrecht (Fortsetzung)

- **Zukünftige Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen:**
 - Unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss weiterhin möglich:
 - § 8 Abs 2 EStG: Auf 10 Jahre verteilte Abschreibung von im Interesse der Denkmalpflege aufgewendeter AK/HK für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis)
 - § 12 Abs 1 und 8 EStG: Übertragung stiller Reserven von den AK/HK im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw Übertragungsrücklage (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Kapitalgesellschaften); verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis bzw entsprechende Bezeichnung der Rücklage und Evidenthaltung für steuerliche Zwecke
 - § 13 EStG: Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Rückstellungen (1/2)

Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht



Unternehmensrecht (RÄG 2014)

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist (bisher mit dem Betrag, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist)
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens fünf Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Rückstellungen (2/2)

Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht



Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.
- Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden
- **Steuerliche Übergangsregel für bestehende Rückstellungen:**
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **höherer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung **weiterhin mit 80 % des Teilwertes** anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr).
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **geringerer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung um den gesamten Unterschiedsbetrag zu vermindern. Der aufzulösende Unterschiedsbetrag ist im betreffenden und den beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahren **zu je einem Drittel** zu berücksichtigen.
 - Auf die um den Unterschiedsbetrag verminderte Rückstellung ist in den Folgejahren § 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014 anzuwenden.

Rückstellungsansatz (Rz 3309a EStR)

- Teilwert = voraussichtlich unabgezinster Erfüllungsbetrag
- Künftige Preis- und Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen, wenn ausreichend objektive Hinweise auf deren Eintritt schließen lassen:
 - Wenn künftige Preis- und Kostensteigerungen bereits feststehen (zB aufgrund einer Indexanpassung der Kosten)
 - oder sich abzeichnen (zB aufgrund verlässlicher statistisch aufbereiteter Erfahrungswerte der Vergangenheit)
- Bei Ansammlungsrückstellungen ist der zum jeweiligen Bilanzstichtag angesammelte Erfüllungsbetrag mit 3,5 % abzuzinsen (Rz 3309i)

Erfüllungszeitpunkt (Rz 3309f EStR)

- Grundsatz → Schätzung des Erfüllungszeitpunktes so genau wie möglich
- Keine Bedenken bei jahresweiser Abzinsung, wobei Erfüllungsjahr nur zu berücksichtigen ist, wenn der voraussichtliche Erfüllungszeitpunkt in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres liegt.

- **Einzelne Rückstellung** sind hinsichtlich Abzinsung **einheitlich** zu **beurteilen**
→ Aufteilung in einen lang- und kurzfristigen Teil nicht zulässig (Rz 3309d; bislang Rz 3309c)
- **Fehleinschätzungen bei langfristigen Rückstellungen** (Rz 3309g, 3309h)
 - Erfüllungsbetrag und Restlaufzeit sind zu jedem Bilanzstichtag und bestmöglich zu bestimmen
 - Fehleinschätzung hinsichtlich Erfüllungsbetrag und Erfüllungszeitpunkt möglich
 - Berichtigung eines Bilanzansatzes kann unterbleiben, wenn ursprüngliche Einschätzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erfolgte
 - Der aktuelle Wissensstand ist aber für die Erstellung der aktuellen Bilanz jedenfalls zu berücksichtigen (Dokumentation!)
- **Langfristige, formal unverzinst oder nicht marktüblich verzinsten Verbindlichkeiten** (Rz 3309c EStR)
 - Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz oder mit 3,5 %, wenn Vorteil aus fehlender Verzinsung der Verbindlichkeit nicht durch andere wirtschaftliche Nachteile kompensiert wird und den Verbindlichkeiten zweiseitig verbindliche Verträge zu Grunde liegen (zB zinslose Stundung des Kaufpreises)
 - Gilt auch dann, wenn Verbindlichkeit tatsächlich als unverzinslich deklariert wird
 - Keine Abzinsung bereits marktüblich verzinsten Verbindlichkeiten
 - Anwendung in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2014 beginnen

- **Berechnung von Jubiläumsgeldrückstellungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen:**
 - Für Bilanzstichtage nach 14.8.2015
 - Wegfall der ASVG-Beitragsbefreiung für Jubiläumsgelder (Streichung der Ausnahmeregelung gem § 49 Abs 3 Z 10 ASVG durch StRefG 2015/2016, BGBl I 2015/118 vom 14.8.2015)
 - SV-Höchstbeitragsgrundlage ist zu berücksichtigen

- **Bis 2014 geltende Rechtslage** für Arbeitsgemeinschaften (nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähige Personenvereinigungen) mit einem einzigen Werkvertrag/Werklieferungsvertrag:
 - Kein einheitlicher (gemeinschaftlicher) Betrieb, sondern anteilige Betriebsstätten der Mitglieder
 - Kein Feststellungsverfahren
- **Ab 2015 geltende Rechtslage** (§ 2 Abs 4 EStG und § 188 Abs 4 lit d BAO idF 2. AbgÄG 2014, BGBl I 2014/105)
 - Kein Feststellungsverfahren, wenn bei Auftragsvergabe vereinbarter Auftragswert 700.000,00 € (ohne USt) nicht übersteigt (bei Vereinbarung nach 31.12.2014)
 - Feststellungsverfahren (Feststellungserklärung E 6 erforderlich): bei Übersteigen des Auftragswertes von 700.000,00 €
 - Beachtung steuerlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
 - Aufnahme in die Quote!

- **Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen (§ 20 Abs 1 Z 9 EStG/§ 12 Abs 1 Z 11 KStG):**
 - Gilt für Aufwendungen, die ab 1.1.2016 anfallen
 - Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die Erbringung von beauftragten Bauleistungen iSd § 82a bar gezahlt werden und für die jeweilige (einzelne) Leistung den Betrag von 500,00 € übersteigen
 - Sachfremde und willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung zum Zweck, die 500,00 €-Grenze zu unterschreiten, hindert Abzugsverbot nicht (Missbrauch)
 - Gilt auch bei Barzahlung in späterem Wirtschaftsjahr (uU rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO)
- **Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft (§ 48 EStG):**
 - Anzuwenden ab 1.1.2016
 - Wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein Bankkonto hat
 - Geldzahlungen von Arbeitslohn gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a an zur Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden.

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind

BMF-Information vom 21.11.2014

- Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zu Grunde zulegen.
- Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde
 - Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren 2005 bis 2015 (Verlängerung)**
- **ÖBGL 2015 in Ausarbeitung**
 - Derzeit Abstimmung mit BMF (Ergebnis noch ausständig)
 - Abzuwarten bleibt die Feststellung, ob die Nutzungsdauern der ÖBGL 2015 als Grundlage für die steuerliche AfA herangezogen werden können oder ein Erhöhungsfaktor vorgeschrieben wird
 - Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen

StRefG 2015/2016:

- **Abschreibungssatz ohne Nachweis der Nutzungsdauer** (§ 8 Abs 1 EStG), erstmalige Anwendung für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre:
 - **einheitlich 2,5 %** (statt 3 / 2,5 / 2 %), Entfall der Differenzierung nach Nutzung
 - **bei Wohngebäuden 1,5 %** (statt 2 %)
 - Bei bestehenden Gebäuden Anwendung auf (historische) AK/HK; Folge: Verlängerung bzw Verkürzung der Restnutzungsdauer
 - uU Abweichung unternehmens- und steuerrechtliche Abschreibung
 - Bei Nachweis der Nutzungsdauer höherer Abschreibungssatz zulässig
- Verteilung der Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf **15 Jahre** (statt bisher 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG). Für Instandsetzungen in nach dem 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahren und Verlängerung der Verteilung noch offener Instandsetzungsaufwendungen ab 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG)
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude** (unverändert 10 %):
 - unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss, verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis (§ 8 Abs 2 EStG idF RÄG 2014), anzuwenden für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre

StRefG 2015/2016:

- **Erhöhung des Steuersatzes von 25 auf 30 %** (§§ 30a, 30b EStG)
 - für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Sonderregelung für Körperschaften (25 %) in § 30b EStG
- **Entfall des Inflationsabschlages** (§§ 30 Abs 3, Abs 6 lit a EStG)
 - für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - ⇒ umgehend geplante Veräußerungen vor 1.1.2016 durchführen (Zufluss für Steuersatzerhöhung und Wegfall des Inflationsabschlages nicht entscheidend)

StRefG 2015/2016:

- **Verluste**
 - **Betriebsvermögen** (§ 6 Z 2 lit d EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Ausgleich des negativen Überhangs zu 60% (statt bisher zu 50%)
 - **Privatvermögen** (§ 30 Abs 7 EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Kürzung des Verlustes auf 60% und dann
 - Verteilung auf 15 Jahre und Verrechnung mit Einkünften aus VuV oder
 - Ausgleich mit Einkünften aus VuV im Verlustentstehungsjahr (auch bei Regelbesteuerungsoption)
- **Kostenabzug bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption** (§ 20 Abs 2 EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016, dh Abzugsverbot greift nur mehr, wenn der besondere Steuersatz „angewendet wird“ (statt: „anwendbar ist“).
- **VfGH 25.9.2015, G 111/2015: ImmoESt für Altgrundstücke verfassungskonform**
 - BFG-Antrag zur Aufhebung der §§ 30ff EStG
 - VfGH: keine Quasi-Rückwirkung durch Einführung mit 1. StabG 2012, keine Verletzung des Vertrauensschutzes

Wartekostenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (1/2)

§ 23a EStG idF StRefG 2015/2016:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen)
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter; Verlustausgleich im KG-Konzern mit Kapitalgesellschaften weiterhin möglich)
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG)
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet UND er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten)
 - „ausgeprägte“ Mitunternehmerinitiative:
 - deutlich mehr als Ausübung der Kontrollrechte
 - dauerhafte aktive unternehmerische Mitarbeit (zB laufende Geschäftsführung, Mitarbeit von mindestens zehn Wochenstunden)
 - zB Kommanditisten, die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG sind

Wartetastenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (2/2)



§ 23a EStG idF StRefG 2015/2016:

- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten iHd in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsinanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO
- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch stiller Beteiligung und absehbaren Verlusten ab 2016:
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung des negativen Kapitalkontos
 - Kann eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG)



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich.
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zum Wirtschaftsjahr 2016 die **Nachversteuerungsvorschriften** zu beachten (§ 11a Abs 3 EStG idF 2. AbgÄG 2014; BGBl I 2014/105, ab Veranlagung 2011):
 - Sinkt nach letztmaliger Inanspruchnahme unter Außerachtlassung eines Verlustes das Eigenkapital, ist eine Nachversteuerung des zeitlich am weitest zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen
 - Nachversteuerung
 - unterbleibt insoweit, als sie in begünstigt besteuerten Beträgen ab dem 8. Jahr nach Inanspruchnahme und Eigenkapitalzuwachsen der Jahre 2010 bis 2015 gedeckt ist
 - mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Bei rechtskräftigen Bescheiden für 2011 bis 2013, die bis 31.12.2014 erlassen wurden, ist auf Antrag eine Bescheidberichtigung nach § 293b BAO möglich (§ 124b Z 263 EStG).

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Zu- und Abflussprinzip (1/2)

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**

- Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
- Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
- **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (§ 4 Abs 3 EStG idF 2. AbgÄG 2014, ab Veranlagung 2014):**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung

- **Bis 2015 Einschränkung des Verlustabzuges auf die Verluste der drei vorangegangenen Jahre**
 - Wenn möglich, Verrechnung des Verlustes 2012 in 2015
- **Ab Veranlagung 2016 zeitlich unbegrenzter Verlustabzug (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)**
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung
 - Gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind (§ 124b Z 287 EStG)

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

Voraussetzung für den investitionsbedingten GFB:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
- **Wohnbauanleihen** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauanleihen befristet bis 2016)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw. Anschaffung von Wohnbauanleihen bis Jahresende 2015 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wohnbauanleihenanschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2015 bzw 2016:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:** Wechsel zur Basispauschalierung prüfen
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wohnbauanleihenanschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen im Sonderbetriebsvermögen

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Gestaltungsüberlegungen II



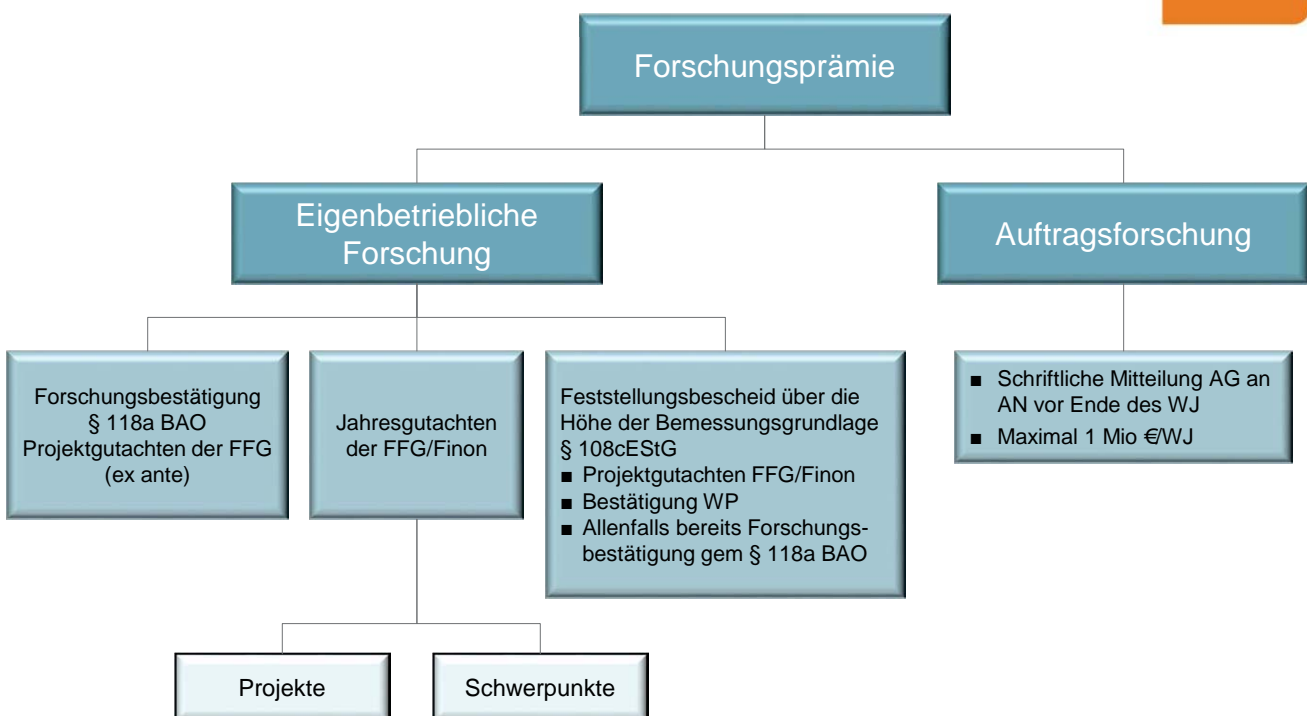
- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2011 bis 2014:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob bis 30.6.2014 angeschaffte Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2011 bis 2014 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2015
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2015
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2011 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für weitere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2011 bis 2014 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

- **Uneingeschränktes Rauchverbot in der Gastronomie ab 1.5.2018**
- **Prämie für vorzeitigen, freiwilligen Umbau vor 1.7.2016 (§ 124b Z 268 EStG; § 24 Abs 6 KStG, BGBl I 2015/101):**
- Für Betriebe, in denen spätestens zum 1.7.2016 ein dem umfassenden Nichtraucherchutz entsprechendes Rauchverbot gewährleistet ist
- **Steuerliche Prämie iHv 30 % (keine Betriebseinnahme)**
- Bemessungsgrundlage:
 - Restbuchwert 2015 von bereits nach früherer Rechtslage errichteten abgetrennten Raucherräumen vor Vornahme einer allfälligen Teilwertabschreibung im Jahr 2015
 - Bei Pauschalierung ist für die Inanspruchnahme der Prämie der rechnerische Buchwert auf Grundlage der regulären AfA zu ermitteln.
- Rauchverbot muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung für 2015 vollständig umgesetzt sein
- Beantragung in der Erklärung 2016, wenn im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Rauchverbotes die Steuererklärung 2015 bereits abgegeben ist.
- Ausgeschlossen sind Betriebe, die nach 31.7.2015 neu gegründet wurden

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

- **Derzeit Forschungsprämie iHv 10 % der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**
- **Erhöhung der Forschungsprämie von 10 auf 12 % für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen (§ 108c Abs 1 idF StRefG 2015/2016)**
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der Bemessungsgrundlage (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **1.000.000,00 €WJ** (wenn WJ < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
 - Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlandserfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
 - Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
 - Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
 - Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich
- **Rechtzeitige Beantragung** der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/FS-Bescheides



- **Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten**
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Bei Gutachtensanforderung bekannt gegebene Daten können von der FFG für deren eigene Zwecke (Förderungsvergabe) verwendet werden
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
- **Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten**
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Einbeziehung der AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten
- **Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“**

- **Letztmalig in Wirtschaftsjahren, die vor 31.12.2015 beginnen:**
 - **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
 - **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- **Entfall des Bildungsfreibetrages (§ 4 Abs 4 Z 8 und 10 EStG) und der Bildungsprämie (§ 108c EStG) für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen (StRefG 2015/2016)**
- Beantragung der Bildungsprämie mit Formular E 108c (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides)

- **Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at**
- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**
 - Basisförderung
 - Förderung der Lehre für Erwachsene (wie Basisförderung)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (nur wenn die Prämie nicht an den Lehrling ausbezahlt wird)
- **Aufwandskürzung:**
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Weiterbildung der Ausbilder
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden
 - Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung
 - Auslandspraktikum

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

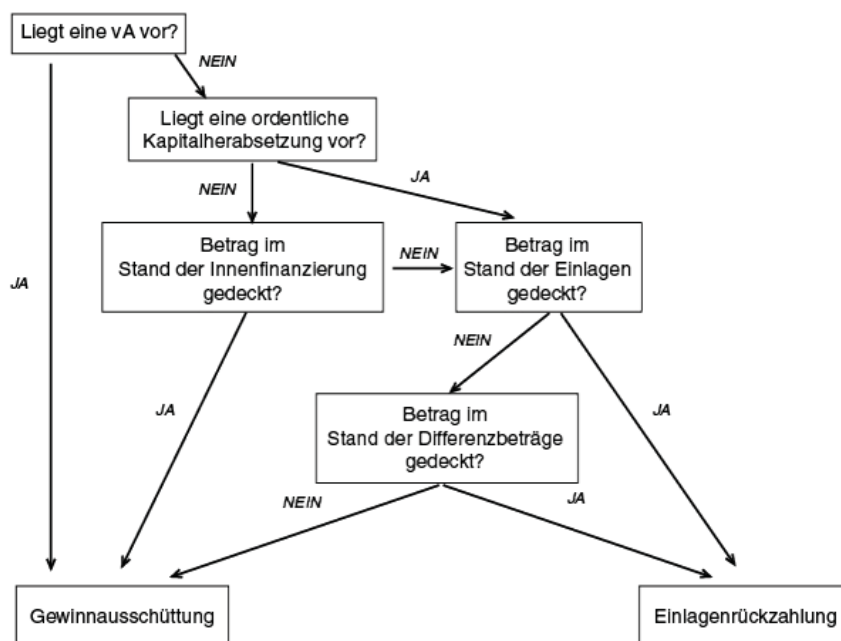
- Kein Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, die 500.000,00 € pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen (ab 1.3.2014, § 20 Abs 1 Z 7 EStG; § 12 Abs 1 Z 8 KStG)
- Kein Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die beim Empfänger sonstige Bezüge nach § 67 Abs 6 darstellen, soweit sie bei diesem nicht mit dem Steuersatz von 6 % zu versteuern sind (ab 1.3.2014, § 20 Abs 1 Z 8 EStG; § 12 Abs 1 Z 8 KStG)
- **VfGH-Erkenntnis (G 136/2014, G 166/2014, G 186/2014 vom 9.12.2014):**
 - beschränkte Abzugsfähigkeit von Managergehälter nicht verfassungswidrig
 - Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht unsachlich und liegen innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes. Der Vertrauensschutz greift hier nicht.
- **Auswirkungen auf Pensions- und Abfertigungsrückstellungen:**
 - Weitere steuerwirksame Zuführung erst möglich, wenn die Höhe der Pensions- bzw Abfertigungsansprüche unter Berücksichtigung des § 20 Abs 1 Z 7 bzw Z 8 eine Rückstellungsbildung über den bisher rückgestellten Betrag zulässt
 - Bildung neuer Rückstellungen nur nach Maßgabe von § 14 und § 20 Abs 1 Z 7 bzw Z 8 EStG

- Außerkrafttreten des Teil I KVG mit Ablauf 31.12.2015
- Wiedereinführung aufgrund der Kapitalansammlungsrichtlinie (Art 7 Abs 2) nach EU-Recht nicht mehr möglich
- Etwaiger Handlungsbedarf:
 - Darlehensfinanzierung statt Zuschussgewährung bis Ende 2015
 - Eliminierung von Großmutterstrukturen ab 1.1.2016 (uU schon vorher)

§ 4 Abs 12 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- **Entfall der Wahlmöglichkeit eine unternehmensrechtliche Ausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung zu behandeln:**
 - **Ausgeschütteter Betrag** gilt
 - stets als **Einkommensverwendung bei verdeckter Gewinnausschüttung**
 - als **Einkommensverwendung**, soweit durch **Innenfinanzierung** gedeckt
 - als **Einlagenrückzahlung**, soweit nicht durch Innenfinanzierung aber durch Einlagen gedeckt
 - **im Zweifel als Einkommensverwendung**
 - Stammt Ausschüttung aus ordentlicher Kapitalherabsetzung, dann liegt stets eine Einlagenrückzahlung vor, soweit der Betrag durch Einlagen gedeckt ist

Entscheidungsbaum - Verwendungsreihenfolge:



- **Evidenthaltungspflicht** im Rahmen der Jahressteuererklärungen für
 - Stand der Innenfinanzierung
 - Stand der Einlagen
 - Stand der umgründungsbedingten Differenzbeträge
- **Stand der Innenfinanzierung**
 - Erhöht sich um Jahresüberschüsse iSd UGB
 - das heißt **VOR** Auflösung/Zuweisung von Rücklagen
 - Reduziert sich um Jahresfehlbeträge iSd UGB
 - Reduziert sich um offene Ausschüttungen, die als Einkommensverwendung iSd Bestimmung gelten
 - Außer Ansatz bleiben
 - Verdeckte Ausschüttungen und verdeckte Einlagen
 - Erhaltene Einlagenrückzahlungen

- **Stand der Einlagen**
 - Erhöht sich um Einlagen iSd § 8 Abs 1 KStG
 - Ausgenommen Beträge iSd § 32 Abs 1 Z 3 EStG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)
 - Reduziert sich um Einlagenrückzahlungen
- **Stand der Differenzbeträge** (Sonderregel für Umgründungen iSd § 202 Abs 1 UGB, dh bei Ansatz mit beizulegendem Wert)
 - Grund: Entstehung eines Ausschüttungspotentials ohne steuerliche Gewinnrealisierung
 - Differenzbetrag zwischen beizulegendem Wert und Buchwert berührt den Stand der Innenfinanzierung nicht
 - Ausgeschütteter Betrag gilt als **Einlagenrückzahlung**, soweit weder im Stand der Innenfinanzierung noch im Stand der Einlagen, aber dafür im Stand der Differenzbeträge gedeckt

- **Inkrafttreten** (§ 124b Z 279 EStG)
 - Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 beginnen
 - Das heißt, die Verwendungsreihenfolge ist für Gewinnausschüttungen, die in einem vor 1.8.2015 begonnenen Wirtschaftsjahr beschlossen werden, noch nicht anzuwenden (BMF-Info zu Zweifelsfragen iZm Inkrafttreten des § 4 Abs 12 EStG idF StRefG 2015/2016 - siehe Newsletter des Fachsenats für Steuerrecht vom 19.10.2015)
 - Ermittlung der Evidenzkontenstände Innenfinanzierung/Einlagen
 - Erstmalige (**vereinfachende**) **Berechnung** bereits **zum letzten Bilanzstichtag** vor 1.8.2015
 - **Erstmaliger Stand der Innenfinanzierung:** Eigenkapital iSd § 224 Abs 3 UGB minus bisheriger Stand der vorhandenen Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG (dh Eigenkapital minus das bisherige steuerliche Evidenzkonto aF)
 - **Erstmaliger Stand der Einlagen:** Vorhandene Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG (dh das bisherige steuerliche Evidenzkonto aF)
 - Für **nach dem 31.5.2015 beschlossene Umgründungen** sind die umgründungsbedingten Differenzbeträge bereits nach der Neuregelung zu ermitteln und im Evidenzkonto zu erfassen
 - Erstmalig erstellte Evidenzkontenstände sind nach Maßgabe der Neuregelung fortzuführen

§ 4 Abs 12 EStG idF AbgÄG 2015 (BE)

- **Wiedereinführung des Wahlrechtes zwischen steuerlicher Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung** (weitgehende Wiederherstellung der Rechtslage vor StRefG 2015/2016 und gesetzliche Verankerung des Wahlrechtes)
 - **Voraussetzung für Einlagenrückzahlung: positiver Einlagenstand**
 - Ermittlung des **Einlagenstandes** nach den Vorschriften idF vor dem StRefG 2015/2016
 - **Voraussetzung für Gewinnausschüttung: positive Innenfinanzierung**
 - Ermittlung des Standes der **Innenfinanzierung** laut Regelung durch StRefG:
 - Erhöhung um Jahresüberschüsse/Reduktion um Jahresfehlbeträge iSd UGB
 - Reduktion um offene Ausschüttungen, die als Einkommensverwendung iSd Bestimmung gelten
 - Außer Ansatz bleiben
 - Verdeckte Ausschüttungen und verdeckte Einlagen
 - Erhaltene Einlagenrückzahlungen
 - Zusätzlich außer Ansatz bleiben nach § 235 Abs 1 UGB ausschüttungsgesperrte Beträge



§ 4 Abs 12 EStG idF AbgÄG 2015 (BE)

- Stand der Einlagen und der Innenfinanzierung idF StRefG sind fortzuführen
 - Evidenzierung von umgründungsbedingten Differenzbeträgen entfällt
 - umgründungsbedingte Differenzbeträge erhöhen den Stand der Innenfinanzierung, soweit sie nicht der Ausschüttungssperre gem § 235 Abs 1 UGB unterliegen.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen sind stets Gewinnausschüttungen, auch bei negativer Innenfinanzierung
- Wahlrecht auch bei ordentlichen Kapitalherabsetzungen
- **Erstmalige Anwendung auf Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen, die nach 31.12.2015 beschlossen werden**
- Für vor 1.1.2016 beschlossene Einlagenrückzahlungen und offene Gewinnausschüttungen gilt § 4 Abs 12 EStG idF StRefG 2015/2016
 - ⇒ nur bei Wirtschaftsjahr-Beginn nach 31.7.2015 und Ausschüttungsbeschluss vor 1.1.2016 gilt Verwendungsreihenfolge laut StRefG 2015/2016
- **Achtung bei Gewinnausschüttungen von Sanierungsgesellschaften:** Solange der Stand der Innenfinanzierung negativ ist, gelten Gewinnausschüttungen als steuerliche Einlagenrückzahlungen und mindern den Buchwert der Beteiligung (Veräußerung)!



§ 235 Abs 1 UGB idF AbgÄG 2015 (BE)

- **Erweiterung der Ausschüttungssperre**
 - auf alle im Bilanzgewinn enthaltenen Gewinnanteile, die sich bei einer **übernehmenden Kapitalgesellschaft** durch die **Bewertung des Vermögens mit dem beizulegenden Wert** ergeben
 - Gilt auch für jene Gewinne, die sich bei einer **übertragenden Kapitalgesellschaft** auf Grund der **Bewertung der umgründungsbedingten Gegenleistung mit dem beizulegenden Wert** ergeben
- Anzuwenden bei Umgründungen und Anwachsungen iSd § 142 UGB
- Neuregelung soll mit 1.1.2016 in Kraft treten, aber bereits auf nach dem 31.5.2015 beschlossene Umgründungsvorgänge anzuwenden sein

- **Betrieblicher Bereich (Überföhrungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe)**
 - Bisher Antrag auf Bestöuerungsaufsöhub bis zum tatsächlichen Ausscheiden des Vermögens (zB Verkauf), aufgrund absoluter Verjöhungsfrist von 10 Jahren sind Veräußerungen nach mehr als 10 Jahren nicht mehr steuerpflichtig
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015 (BE); voraussichtliche Anwendung ab 1.1.2016:**
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreiohischen Bestöuerungsrechts föhren, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig
 - Gilt auch bei Umgründungen (Änderungen im UmgrStG)
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten (Anlagevermögen: 7 Jahre, Umlaufvermögen: 2 Jahre):
 - Bei Einschränkungen des österreiohischen Bestöuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe bzw
 - bei Überföhrung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe.
 - Offene Raten sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder Überföhrung in Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten)

- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreiohischen Bestöuerungsrechts hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG föhren, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
 - Bisher Antrag auf Bestöuerungsaufsöhub bis zum tatsächlichen Wegzug aus EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe. Aufgrund absoluter Verjöhungsfrist von 10 Jahren löst Wegzug nach mehr als 10 Jahren keine Steuerpflicht mehr aus.
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015 (BE)**
- Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreiohischen Bestöuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG föhren
 - **Antrag auf Bestöuerungsaufsöhub bis zur tatsächlichen Veräußerung** weiterhin möglich
 - bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig ist

- **Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015 [BE]): Anwendung ab 1.1.2016:**
 - Als tatsächliche Veräußerung gilt auch ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - **Änderung der Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015 (BE): Verjährungsfrist von zehn Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist
 - **Voraussichtliche Anwendung ab 1.1.2016**
 - **Geänderter Beginn der Verjährungsfrist gilt bereits für Wegzugstatbestände ab 2006**
 - **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteuerungsaufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlung über sieben Jahre**

- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Firmenwertabschreibung (nur bei Beteiligungserwerb vor 1.3.2014 und Einbeziehung in Unternehmensgruppe bis 2015)
 - Raschere Verwertung von **Verlustvorträgen** (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung (2/5)

Abschaffung der gruppenbezogenen Firmenwertabschreibung



• § 9 Abs 7 KStG:

- Für Beteiligungsanschaffungen ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
- Für **Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014** steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet (§ 26c Z 47 KStG)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11, EuGH 6.10.2015, C-66/14, Finanzamt Linz: Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern verstößt gegen Niederlassungsfreiheit
- Nur für bis 28.2.2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften
- Einbeziehung in Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 2015 endet (Gruppenantrag bis 31.12.2015!)

Gruppenbesteuerung (3/5)



• 75 %-Verrechnungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 6 Z 6 KStG:
 - Ab Veranlagung des Gruppeneinkommens für das Kalenderjahr 2015
 - **Einschränkung der Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder auf 75 %** der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers
 - Restbetrag: Verlustvortrag
- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 8 Abs 4 Z 2 lit b TS 5 iVm § 9 Abs 6 Z 7 KStG:
 - **75 %-Verlustvortragsgrenze findet keine Anwendung auf Nachversteuerungsbeträge** (ab Veranlagung 2015)

• Offene Teilwertabschreibungs-Siebtel nach Gruppenbeitritt

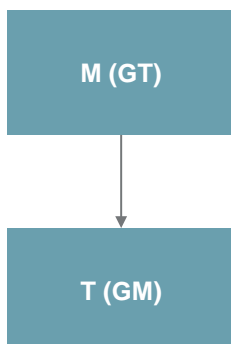
- BFG 13.7.2015, RV/7100148/2014
 - Offene Siebtel eines Gruppenmitglieds aus steuerlich abzugsfähigen Teilwertabschreibungen in Jahren vor der Gruppenzugehörigkeit gelten nicht als Vorgruppenverluste, sondern reduzieren das laufende Einkommen des Gruppenmitglieds und sind daher innerhalb der Unternehmensgruppe verwertbar
 - Amtsrevision anhängig

- VwGH 30.10.2014, 2011/15/0112
 - **Kein gruppenweiter Anrechnungshöchstbetrag**
 - Mehrstufige Veranlagung einer Unternehmensgruppe
 - Im Feststellungsbescheid ist über die anrechenbaren ausländischen Steuern abzusprechen
 - Anrechnungshöchstbetrag ist ausschließlich vom eigenen Einkommen des Gruppenträgers zu ermitteln
 - Bei Verlust des Gruppenträgers ist ausländische Quellensteuer nicht anrechenbar
- VwGH 27.11.2014, 2012/15/0002
 - **Anrechnungsvortrag unzulässig**

- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 2 KStG:**
 - Seit 1.3.2014 können nur mehr Körperschaften, die
 - in einem Mitgliedstaat der EU oder
 - in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.
 - Mit 1.1.2015 sind alle ausländischen Körperschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden.
 - Die **Nachversteuerung** der zugerechneten, im Ausland nicht verrechneten Verluste durch das Ausscheiden **aufgrund der Neuregelung ist über 3 Jahre (2015-2017) zu verteilen.**
 - Bei Ausscheiden innerhalb der dreijährigen Mindestbeholdedauer kommt es nicht zur Rückabwicklung

Liquidation bei Unternehmensgruppe (1/3)

VwGH 26.11.2014, 2011/13/0008



Sachverhalt:

- Bildung einer Unternehmensgruppe mit M als Gruppenträger und T als Gruppenmitglied
- M befindet sich zum Zeitpunkt des Gruppenantrags bereits in Liquidation

Strittig:

Ist die Bildung einer Unternehmensgruppe mit einer in Liquidation befindlichen Körperschaft als Gruppenträger möglich?

VwGH:

- keine Bildung einer Unternehmensgruppe mit Gruppenträger in Liquidation
- Zwei Besteuerungsregime: Gruppenbesteuerung (Ausgleich von Gewinnen und Verlusten) versus Liquidationsbesteuerung („Versilberung“ des gesamten Vermögens)
- bei Zurechnung des Ergebnisses des Gruppenmitglieds an den Gruppenträger wären operative Einkünfte im Abwicklungseinkommen enthalten
- Gruppenmitglied würde von steuerlichen Erleichterungen des in Liquidation befindlichen Gruppenträgers profitieren (zB Verlustrücktrag)

Das Jahresgespräch 2015

68

Liquidation bei Unternehmensgruppe (2/3)

BMF-Information vom 25.8.2015



BMF bisher:

- keine Aufnahme von Körperschaften in Liquidation in die Unternehmensgruppe
- keine Gruppenbildung mit einer in Liquidation befindlichen Körperschaft als Gruppenträger (KStR 2013 Rz 1061)
- Eintritt eines Gruppenträgers oder Gruppenmitglieds in die Liquidation führt nicht zur Beendigung der Unternehmensgruppe bzw zum Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe, außer bei Liquidationsbeginn steht bereits fest, dass die Mindestdauer nicht erfüllt werden kann (KStR 2013 Rz 1593)

Das Jahresgespräch 2015

69

BMF neu:

- anwendbar auf **Auflösungstatbestände, die nach dem 6.7.2015 verwirklicht wurden**
- für bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichte Auflösungstatbestände ist nach der bisherigen Rechtsansicht vorzugehen (KStR 2013 Rz 1593)
- **Eintritt eines Gruppenträgers in die Liquidation** führt zur Beendigung einer bereits bestehenden Unternehmensgruppe
 - Unternehmensgruppe endet mit Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres des Gruppenträgers vor Beginn des besonderen Besteuerungszeitraums
- **Eintritt eines Gruppenmitglieds in die Liquidation:**
 - führt zum Ausscheiden der Gruppenmitglieder, die mit dem in Liquidation befindlichen Gruppenmitglied verbunden sind
 - führt nicht zum Ausscheiden des Gruppenmitglieds selbst (bisherige Rechtsansicht des BMF bleibt aufrecht)

Ausländische Betriebsstättenverluste - Nachversteuerung

- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 2 Abs 8 Z 4 EStG:**
 - Grundsätzlich Nachversteuerung bei Berücksichtigung im Ausland (wie bisher)
 - Klarstellung, dass Nachversteuerung nur bei Anwendung der Befreiungsmethode zur Anwendung gelangt (sei es aufgrund DBA oder § 48 BAO bzw VO)
 - **NEU: Nachversteuerung der angesetzten Verluste spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz, wenn mit dem betreffenden Staat keine umfassende Amtshilfe besteht**
 - Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2015
 - Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigt wurden, sind **von 2016 bis 2018 gleichmäßig zu 1/3 nachzuversteuern** (ausgenommen bestimmte finale Verluste und reguläre Nachversteuerung vorgelagert bei Veranlagung 2016)

Info des BMF vom 7.5.2015 zu Zweifelsfragen iZm der Umqualifikation von Kapital- und Personengesellschaften in AIF bzw Investmentfonds

- Darstellung der ertragsteuerlichen Konsequenzen der Umqualifizierung
 - von österreichischen Private Equity-Gesellschaften betreffend Aufdeckung stiller Reserven, Ansässigkeitsbescheinigung, KESt, ehemalige Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und
 - von deutschen Private Equity-Gesellschaften betreffend Zurechnungs- bzw positiver Qualifikationskonflikt
- Verwaltung von inländischen oder ausländischen AIF fällt unter die Umsatzsteuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (1/2)

- **Rechnungslegung:**
 - KFS/RL 18 - Stellungnahme zur Behandlung der Zwischenkörperschaftsteuer gem § 22 Abs 3 KStG im Jahresabschluss von Privatstiftungen (zurückgenommen am 9.3.2015 im Hinblick auf AFRAC-Stellungnahme „Einzelfragen zur Rechnungslegung von Privatstiftungen“)
- **Prüfung - Grundsatzfragen:**
 - KFS/PG 1 - Fachgutachten zur Durchführung von Abschlussprüfungen (3.3.2014, überarbeitet im Juni 2015)
 - KFS/PG 2 - Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 UGB (24.6.2009, überarbeitet im Juni 2015)
 - KFS/PG 3 - Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (10.12.2008, überarbeitet im Juni 2015)
 - KFS/PG 10 - Fachgutachten über die Prüfung des Lageberichtes (10.12.2008, überarbeitet im Juni 2015)

- **Prüfung - Einzelfragen:**

- KFS/PE 17 - Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gem § 273 Abs 2 und 3 UGB (9.12.2009, überarbeitet im Juni 2015)
- KFS/PE 22 - Fachgutachten zur Prüfung von Vereinen (9.7.2012, redaktionell überarbeitet im Juni 2015)
- KFS/PE 25 - Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (24.6.2015)
- KFS/PE 26 - Stellungnahme zu Einzelfragen der Prüfung und Berichterstattung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowie zu vereinbarten Untersuchungshandlungen und sonstigen Prüfungen iZm der Verwaltung der Stiftung bzw des Fonds und der Erfüllung des Stiftungs- bzw Fondszwecks (24.6.2015)

- **Banken:**

- Fachgutachten zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs 4 ff BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (25.11.2014, redaktionell überarbeitet im Jänner 2015)

AFRAC-Stellungnahmen 2015

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

Stellungnahmen 2015 zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:

- März 2015: Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen
- März 2015: Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung iZm der Einführung der Gruppenbesteuerung
- Juni 2015: Form der Einbeziehung österreichischer Bau-Arbeitsgemeinschaften in einen IFRS-Konzernabschluss
- Juni 2015: Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB (ersetzt KFS/RL 2, KFS/RL 3, KFS/RL 2/3, KFS/RL 2/3a, KFS/RL 2/3b)
- September 2015: Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12 in einem Konzern oder separaten Einzelabschluss nach IFRS
- September 2015: IAS Ertragsteuern - Auswirkungen des österreichischen Steuerrechts auf latente Steuern aus Anteilen an Tochterunternehmen, aus Zweigniederlassungen und aus Anteilen an assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen

- **BGBI I 2015/112 vom 13.8.2015**
- **Ab 1.1.2016**
- **Einheitliche, zentrale Regelung der Bilanzdelikte im StGB:**
 - **Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB)**
 - Betrifft Entscheidungsträger iSd Verbandverantwortlichkeitsgesetzes oder sonst als von einem Entscheidungsträger mit der Informationsdarstellung Beauftragten
 - Gegenstand der falschen oder unvollständigen Darstellung muss eine wesentliche Information sein
 - Die falsche oder unvollständige Darstellung muss unvertretbar sein und
 - muss geeignet sein, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen

- **Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände (§ 163b StGB)**
 - Betrifft Abschlussprüfer, Stiftungsprüfer, Gründungsprüfer, Verschmelzungs- oder Spaltungsprüfer etc
 - Bei falscher oder unvollständiger Darstellung oder Verschweigung von wesentlichen Informationen in unvertretbarer Weise, dass der Jahres- oder Konzernabschluss, der Lage- oder Konzernlagebericht oder sonstiger geprüfter Abschluss, Vertrag oder Bericht wesentliche Informationen in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt, wenn dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen
 - Bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerkes in unvertretbarer Weise
 - Bei Nichterstattung eines Berichtes, der bei drohender Bestandsgefährdung des Verbandes gesetzlich geboten wäre
- **Änderung des Untreuetatbestandes (§ 153 StGB)**

- **Definition von unvertretbaren Handlungen**
(§ 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG):
 - Vorstand oder Geschäftsführer handelt „jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er
 - sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und
 - auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf,
 - zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“
- **Sozialbetrug:**
 - Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder BUAk (§ 153d StGB)

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhanderschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG): Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafrahmen: 20.000,00 €)

- **EuGH 17.9.2015, C-589/13, F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt**
 - § 13 Abs 3 letzter Satz KStG: Besteuerung von zwischensteuerpflichtigen Einkünften unterbleibt, wenn im Veranlagungsjahr KEST-pflichtige Zuwendungen getätigt werden und keine KEST-Entlastung aufgrund eines DBA erfolgte
 - Ähnlich textierte Vorgängerbestimmung laut EuGH-Urteil unvereinbar mit Kapitalverkehrsfreiheit
- **§ 13 Abs 3 KStG idF AbgÄG 2015 (BE)**
 - Voraussichtliches Inkrafttreten mit 1.1.2016
 - Voraussichtliche Anwendung auf alle offene Verfahren
 - Zwischensteuerbemessungsgrundlage:
 - Kürzung der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte um Zuwendungen an Begünstigte, für die KEST einbehalten und abgeführt wurde
 - Bei Zuwendungen mit KEST-Entlastung: **Besteuerung mit Zwischensteuer unterbleibt insoweit, als Zuwendungen endgültig mit KEST belastet sind** (gilt sowohl bei Entlastung an der Quelle als auch bei KEST-Entlastung durch Rückerstattung)

- **§ 13 Abs 3 KStG idF AbgÄG 2015 (BE)**

- *Beispiel (aus Erläuterungen):*
 - *PS erzielt in einem Jahr zwischensteuerpflichtige Einkünfte von 100 und tätigt Zuwendungen an ausländische Begünstigte iHv 80; Zuwendungen sind teilweise von KEST entlastet (Quellensteuersatz 15 %)*
 - *Zuwendung ist iHv 60 % endgültig mit KEST belastet (QuEST von 15 % = 60 % des KEST-Satzes von 25 %)*
 - *Berechnung Zwischensteuer-BMGI: $100 - 48 (= 60 \% \text{ der Zuwendung von } 80) = 52$*

- **§ 24 Abs 5 KStG idF AbgÄG 2015 (BE)**

- Gilt voraussichtlich ab Inkrafttreten des AbgÄG 2015
- Bemessungsgrundlage für Zwischensteuergutschrift aus Vorjahren:
 - Unterschiedsbetrag zwischen zwischensteuerpflichtigen Einkünften und der diesen Betrag übersteigenden Summe der Zuwendungen
 - Bei Zuwendungen mit KEST-Entlastung aufgrund eines DBA: Zwischensteuergutschrift nur insoweit, als Zuwendungen endgültig mit KEST belastet sind
 - Bei Auflösung der Privatstiftung und Letztzuwendung ist ZwiSt-Restbetrag laut Evidenzkonto wie eine Zuwendung zu behandeln und insoweit zu reduzieren, als keine endgültige KEST-Belastung erfolgt (ab 1.1.2016)
 - *Beispiel (aus Erläuterungen):*
 - *PS erzielt in einem Jahr zwischensteuerpflichtige Einkünfte von 50 und tätigt Letztzuwendungen an ausländische Begünstigte iHv 1.000; Zuwendungen sind teilweise von KEST entlastet (Quellensteuersatz 15 %); entrichtete ZwiSt laut Evidenzkonto: 200*
 - *Zuwendung ist iHv 60 % endgültig mit KEST belastet (QuEST von 15 % = 60 % des KEST-Satzes von 25 %)*
 - *Berechnung BMGI für Zwischensteuer-Gutschrift: $720 (= 60 \% \text{ des Zuwendungsbetrages von } 1.200) - 50 (\text{ZwiSt-pflichtige Einkünfte}) = 670$*

- **Mandatsverträge bei liechtensteinischen Einkünften, Zurechnung der Einkünfte:**
 - VwGH 25.2.2015, 2011/13/0003
 - Bei Verpflichtung der Stiftungsräte zur weisungsgebundenen Ausübung des Mandats und Befugnis zu selbständigen Handlungen nur dann, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlich ist, sind idR das Vermögen und die Einkünfte dem Stifter zuzurechnen
 - Entscheidend für die Einkünftezurechnung ist, wer wirtschaftlich darüber disponieren kann.
- **Zur Eintragung von Änderungen der Stiftungszusatzurkunde:**
 - OGH 29.6.2015, 6 Ob 95/15 m
 - Firmenbuchgericht prüft Stiftungszusatzurkunde in formeller und materieller Hinsicht
 - Ein Zustimmungsrecht des Stifters oder eines Beirats zu einem Rechtsgeschäft „von Bedeutung“ jeder Art für die Privatstiftung, dessen Abschluss der Vorstand beabsichtigt, ist ebenso gesetzwidrig wie deren Vetorecht bei derartigen Entscheidungen (Vorstand darf nicht bloßes Vollzugsorgan des Stifters oder Beirats werden)

- **Entwurf in Begutachtung bis 12.11.2015**
- **Tritt voraussichtlich mit 1.1.2016 in Kraft**
- **Wesentliche Inhalte:**
 - Vereinfachung der Behördenstruktur
 - Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung
 - Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von der Zwischensteuer
 - Befreiung Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr für unentgeltliche Erwerbe gemeinnütziger Körperschaften
 - Stiftungseingangssteuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftung
 - Schaffung einer neu definierten Kategorie Quasi-internationaler Organisationen samt steuerlicher Erleichterung

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Umsatzsteuer: aktuelle Gesetzesänderungen (1/9)

Steuersatz von 13 %

- **§ 10 Abs 3 UStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)**
 - Bestimmte lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz (Anlage 2 Z 1-9 zum UStG)
 - Einfuhr (teilweise auch Lieferung) von Kunstgegenständen, Einfuhr von Briefmarken und Antiquitäten (Anlage 2 Z 10-13 zum UStG)
 - Aufzucht, Mästen und Halten bestimmter Tiere und Anzucht von Pflanzen
 - Vatertierhaltung, Tierzucht, Tierbesamung
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
 - Schwimmbäder, Thermalbehandlung
 - Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten, Naturpark
 - Filmvorführungen, Zirkusvorführungen und Schausteller, Eintritt zu Sportveranstaltungen
 - Nationaler Luftverkehr (= Inlandsflüge)
 - Ab-Hof-Verkauf von Wein (bisher 12 %), außer Buschenschank
 - Beherbergung inklusive Campingplätze (inklusive regelmäßig verbundener Nebenleistungen)
- **Inkrafttreten allgemein für Umsätze ab 1.1.2016**
 - Übergangsbestimmung:
 - Inkrafttreten 1.5.2016 für Beherbergung und Camping, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museum, Zoo und botanischer Garten, Naturpark
 - Für diese Umsätze gilt für Leistungen vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 weiterhin 10 %, wenn bis 1.9.2015 eine Anzahlung (bei Beherbergung auch Buchung notwendig) geleistet wurde

Steuersatz von 13 %

● **Beherbergung (inklusive regelmäßig verbundener Nebenleistungen):**

- Definition der „Beherbergung“ in UStR Rz 1368 (Entwurf Wartungserlass 2015) als Überlassung von Räumlichkeiten inklusive Betreuung (zB Reinigung, Bettwäsche, Handtücher, Beheizung, Kühlung, Beleuchtung, Handtücher etc)
- Problem **bei pauschalen Entgelten** durch die Steuersatzänderung (zB Halbpension):
 - Aufteilung für Beherbergung/Verköstigung erfolgt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise
 - Ist dies nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach den Kosten
 - Festsetzung von pauschalen Aufteilungsverhältnissen bei Aufteilung nach Kosten laut Rz 1369 (Entwurf Wartungserlass 2015), Getränke sind (mit Ausnahme bei Frühstück) separat zu behandeln:

Aufteilungsverhältnis Beherbergung (13 % USt) zu Verköstigung (10 % USt), vom Bruttopreis			
Preis pro Person und Nacht	Zimmer mit Frühstück	Halbpension	Vollpension
Bis 140,00 €	80 % / 20 %	60 % / 40 %	50 % / 50 %
Bis 180,00 €	82,5 % / 17,5 %	65 % / 35 %	55 % / 45 %
Bis 250,00 €	85 % / 15 %	70 % / 30 %	60 % / 40 %
> 250,00 €	90 % / 10 %	80 % / 20 %	70 % / 30 %

Steuersatz von 13 %

- **Änderung des Steuersatzes und Anzahlungen vor Änderungen (vgl UStR Rz 1476):**
 - Neuer Steuersatz stellt grundsätzlich auf Leistungszeitpunkt ab
 - Anzahlungen sind grundsätzlich nach Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern
 - Korrektur im Zeitpunkt der Leistung bei Änderung des Steuersatzes in erster UVA nach Wirksamwerden der Änderung inklusive Berichtigung der Anzahlungsrechnung.
 - Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, aus Vereinfachungsgründen die Anzahlung bereits dem Steuersatz zu unterziehen, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird (zB 13 statt 10 %)
 - Neue UVA noch in 2015 mit 13 % Steuersatz
 - **Beispiel 1 (Erhöhung Steuersatz von 10 auf 13 %)**
 - Konzertkarten für Juni 2016 werden im September 2015 zum Preis von 55,00 € inkl. USt verkauft.
 - Anzahlung wird in der UVA 9/2015 mit 10 % besteuert und verrechnet (5,00 € USt)
 - Anhebung des Steuersatzes ab 1.5.2016 auf 13 %
 - Berichtigung in UVA 5/2016 auf 13 %, das sind in Summe 6,33 € (Differenz in KZ 090 + 1,33 €)
 - Berichtigung der Rechnung mit 1.5.2016
 - Alternativ kann auch bereits in Rechnung und UVA 9/2015 der Steuersatz von 13 % angesetzt werden (KZ 000 und 029 jeweils 50,00 € KZ 056 für Steuerschuld gem § 11 Abs 12 UStG aufgrund Inrechnungstellung: 1,33 €). Eine Berichtigung der UVA und Rechnung im Mai 2016 ist nicht nötig. Der Kunde kann in 9/2015 den vollen Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 13 % USt geltend machen.

Steuersatz von 13 %

- **Änderung des Steuersatzes und Anzahlungen vor Änderungen (vgl UStR Rz 1476):**
 - **Beispiel 2 (Minderung Steuersatz von 20 auf 13 %):**
 - Karten für Fußballspiel im März 2016 werden im September 2015 zum Preis von 24,00 € inkl. 20 % USt verkauft und bezahlt
 - Anzahlung wird in der UVA 9/2015 mit 20 % besteuert und verrechnet (KZ 000 und 022: 20,00 €, 4,00 € USt). Der Kunde kann in 9/2015 den vollen Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 20 % USt geltend machen.
 - Senkung des Steuersatzes ab 1.1.2016 auf 13 %
 - Berichtigung in UVA 1/2016 auf 13 %, das sind in Summe 2,76 € (Differenz in KZ 090 - 1,24 €)
 - Berichtigung der Rechnung mit 1.1.2016 (ansonsten bleibt es bei der Steuerschuld aufgrund der Rechnung). Der Kunde hat in UVA 1/2016 den Vorsteuerabzug zu berichtigen
 - Alternativ kann auch bereits in der Rechnung der Steuersatz von 13 % angesetzt werden. Auch in diesem Fall ist in UVA 9/2015 die Besteuerung mit 20 % USt vorzunehmen (KZ 000 und 022: 20,00 €, 4,00 € USt) und in UVA 1/2016 auf 13 % USt zu berichtigen (KZ 090: -1,24 €). Der Kunde kann in UVA 9/2015 den Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 13 % USt geltend machen.

Normalwertregelung gilt ab 1.1.2016 auch für Umsätze von Grundstücken § 4 Abs 9 UStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- **Grundsätzliches zum Normalwert als Bemessungsgrundlage:**
 - **Ausgangsfall:** Unternehmer liefert Gegenstände oder erbringt sonstige Leistung aus **außerbetrieblichen Gründen zu einem nicht fremdüblichen Preis (Familie, Freunde, Gesellschafter oder für Zwecke des Personals)**
 - In § 4 Abs 9 UStG seit 2013 gesetzliche Verankerung einer **Mindestbemessungsgrundlage (Normalwert)**, wenn:
 - Entgelt unter dem Normalwert liegt und Empfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
 - Entgelt über dem Normalwert liegt und leistender Unternehmer ist nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt
 - Umsatz unecht befreit ist (Ausnahme: Kleinunternehmer) und Entgelt unter dem Normalwert liegt
- **Anwendung des § 4 Abs 9 UStG auch auf Umsätze mit Grundstücken**
 - Bis dato nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
 - Für Umsätze ab 1.1.2016 entfällt diese Einschränkung
 - Gilt auch für bestehende Vertragsverhältnisse!

Vorsteuerabzug für Elektroautos bis 40.000,00 €

§ 12 Abs 2 Z 2a UStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG kein Vorsteuerabzug auf Leistungen iZm der Anschaffung, der Miete und dem Betrieb von PKWs (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge, zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte Kfz und zu mind. 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung dienende Kfz)
- § 12 Abs 2 Z 2a UStG: **Vorsteuerabzug steht zu für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von PKWs mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer stehen,**
 - wenn nicht nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann (zB Fahrschul-Kfz)
 - nach den allgemeinen Vorschriften des § 12 UStG der Vorsteuerabzug zusteht
 - die Entgelte hierfür überwiegend abzugsfähig sind (dh AK unter 80.000,00 € [Angemessenheitsgrenze])
 - Fazit: De facto voller Vorsteuerabzug bis 40.000,00 €
 - Bei AK über 40.000,00 € (bis zu 80.000,00 €) liegt EV nach § 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG vor
 - Gilt auch für Reparaturen, Miete, Treibstoff etc
 - § 28 Abs 42 UStG: Anzuwenden für Umsätze und sonstige Sachverhalte ab 1.1.2016
 - Regelung gilt nicht für Kleinbusse etc, die nicht als PKW gelten, auch nicht für Hybridfahrzeuge

Verrechnung von Leistungen einer WEG iZm Fahrzeugabstellplätzen:

§ 6 Abs 1 Z 17 UStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Ab 1.1.2016 entfällt Steuerbefreiung für die Verrechnung von Garagen und Fahrzeugabstellplätzen an die Eigentümer
- Somit gilt Abrechnung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG mit dem Normalsteuersatz von 20 % (Gleichstellung mit Vermietung).
- § 28 Abs 42 UStG: Anzuwenden für Umsätze und sonstige Sachverhalte ab 1.1.2016

Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung:

§ 12 Abs 1 Z 1 UStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Grundsätzlich Zahlung als Voraussetzung für Vorsteuerabzug
- Ab 15.8.2015
- Bei Überrechnung gem § 215 Abs 4 BAO Vorsteuerabzug auch ohne Zahlung
- Erfolgt keine Überrechnung (zB mangels Guthaben auf Abgabekonto), steht Vorsteuerabzug nur im Ausmaß der tatsächlichen Bezahlung zu

Sonstige Änderungen im UStG

StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- **Entfall Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerbefreiung (§ 12 Abs 14 und Art 6 Abs 1 UStG)**
 - Entfall des Vorsteuerabzugs und der USt-Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn der Unternehmer **wusste oder wissen musste**, dass der Umsatz iZm USt-Hinterziehungen oder sonstigen, die **USt betreffenden Finanzvergehen** steht, ab 15.8.2015
- **Vorsteuerabzug bei Reisekosten: Anpassung hinsichtlich USt-Satz von 13 % (§ 13 Abs 1 UStG)**, ab 1.1.2016
- **Pauschalierte Landwirte: Anpassungen hinsichtlich USt-Satz von 13 % (§ 22 UStG)**, ab 1.1.2016
- **Keine Vorsteuerpauschalierung bei Buchführung (§ 14 Abs 1 UStG)**, ab 1.1.2016
- **Entfall der Verpflichtung der Führung und Aufbewahrung von Buchnachweisen im Inland (§ 18 Abs 8 UStG)**, ab 15.8.2015
- Klarstellung, dass bei Anwendung der Versandhandelsregelung die Ausstellung einer Kleinbetragsrechnung nicht genügt (Art 11 Abs 5 UStG), ab 1.1.2016
- Gleichstellung des Meldezeitraums für ZM bei Dreiecksgeschäften wie UVA (Art 25 Abs 6 UStG), ab 15.8.2015

Das Jahresgespräch 2015

94

Sonstige Änderungen im UStG

AbgÄG 2015 (BE)

- Anpassungen von Zitierungen an die Regelungen des **ab 1.5.2016 geltenden neuen Zollkodex**
- **Besteuerung von Reiseleistungen/Margenbesteuerung:**
 - Anwendung auf Umsätze und sonstige Sachverhalte ab 1.5.2016
 - Margenbesteuerung auch für **Umsätze zwischen Reiseveranstaltern und Reisebüros**, wenn am Ende der Leistungskette der Empfänger der Reiseleistung diese nicht für sein Unternehmen in Anspruch nimmt
 - Streichung der Anwendungsvoraussetzung, dass Reiseleistung nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt ist (§ 23 Abs 1 UStG)
 - Erweiterung der Definition von Reiseleistungen hinsichtlich Reiseleistungen eines anderen Reisebüros, die letztendlich einem nichtunternehmerisch Reisenden zugutekommen (§ 23 Abs 4 UStG)
 - Ort der Leistungserbringung: **Unternehmerort bzw Ort der Betriebsstätte** (§ 23 Abs 3 UStG)
 - Verpflichtender Hinweis in Rechnung auf Margenbesteuerung (zB Angabe „Reiseleistungen/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“, § 23 Abs 8 UStG)
- **Geltung des Unionszollkodex (UZK) ab 1.5.2016**

Das Jahresgespräch 2015

95

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Gebäudeabschreibung (Vermietung) I

StRefG 2015/2016:

- Ab 2016 gesetzlich festgelegter Aufteilungsschlüssel für die Anschaffungskosten bei bebauten Mietgrundstücken: **40 % GuB, 60 % Gebäude** (§ 16 Abs 1 lit d EStG)
 - Gilt nicht bei offenkundig erheblich davon abweichenden tatsächlichen Verhältnissen
 - Möglichkeit der Festlegung davon abweichender Aufteilungsverhältnisse anhand geeigneter Kriterien (zB Lage, Bebauung) im Verordnungswege
 - Anpassung bei bestehenden Mietgrundstücken bei davon abweichender pauschaler Aufteilung durch Abstockung der fortgeschriebenen Gebäude-AK und Übertragung auf die GuB-AK samt Anpassung der AfA (§ 124b Z 284 EStG)
 - AfA weiterhin 1,5 %

StRefG 2015/2016:

- **Verlängerung der (freiwilligen) Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre** (§ 28 Abs 2 EStG)
 - erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandhaltungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - **unverändertes Weiterlaufen bisheriger Zehntelbeträge**
- **Verlängerung der (zwingenden) Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude von 10 auf 15 Jahre** (§ 28 Abs 2 EStG)
 - erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandsetzungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - Verlängerung des ursprünglichen Verteilungszeitraumes auf 15 Jahre (§ 124b Z 291 EStG)
 - Handlungsbedarf:
 - Differenzierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen der Jahre 2006 bis 2015, für die bis 2015 eine 10-Jahres-Verteilung vorgenommen wurde: zur Unterscheidung, ob die Zehntel ab 2016 weiterlaufen oder auf 15 Jahre zu verteilen sind
 - unter Umständen Vermeidung einer freiwilligen Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen auf 10 Jahre in 2015 (auch in offenen Fällen 2014)

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

- **Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für**
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Rechnungen
 - Belege und sonstige Geschäftspapiere
- des Jahres 2008 endet am 31.12.2015.**
- Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).
 - Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind
 - sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012)

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF StRefG 2015/2016):

- Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)
 - **ab Jahresumsatz von 15.000,00 € je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,00 € im Jahr überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“:** Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen (§ 131b Abs 2 BAO, ab 1.1.2017)
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv - 2015) wird nach Ablauf der 3-monatigen Notifikationsfrist veröffentlicht
- Verpflichtung besteht **mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016):

- Verpflichtung für Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen
- Gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften
- Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.
- Belegerteilungspflicht kann im Falle einer USt-Organschaft auch von der Organgesellschaft erfüllt werden
- **Mindestangaben auf Beleg:**
 - Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden bzw belegerteilenden Unternehmers
 - Einmalig vergebene, fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen zur eindeutigen Identifizierung des Geschäftsvorfalles
 - Tag der Belegausstellung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung
 - Betrag der Barzahlung (rechnerische Ermittelbarkeit ist ausreichend)

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) vom 9.9.2015

- **Zur vereinfachten Losungsermittlung und Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**
- Nur soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden
- Vereinfachte Losungsermittlung:
 - Ermittlung der Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand
 - Muss nachvollziehbar und dokumentiert sein
 - Hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen
 - **Anwendungsfälle:**
 - **Umsätze im Freien bei Nichtüberschreiten des Jahresumsatzes von 30.000,00 € je Betrieb** oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Überschreiten der Umsatzgrenze Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab Beginn des viertfolgenden Monats
 - Wegfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten wird und absehbar ist, dass die Grenze auch künftig nicht überschritten wird

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) vom 9.9.2015

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO:**
 - Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen, die 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen
 - Veranstaltungsorganisation und Verpflegung durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige
 - Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen maximal Honorar/Std.: 1.000,00 € (Erlass des BMF vom 1.10.2015 zur Änderung von Kriterien bei Vereinsfesten; bisher 800,00 €/Std.)
 - **Sonderregelungen für Automaten:**
 - Bei Inbetriebnahme nach 31.12.2015 und Gegenleistung für Einzelumsätze maximal 20 €
 - Vereinfachte Losungsermittlung durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung des Warenverkaufs durch Bestandsverrechnung oder manuelle oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen
 - Ermittlung und Aufzeichnung der vereinnahmten Geldbeträge je Automat bei monatlicher Kassenentleerung
 - Inkrafttreten für vor 1.1.2016 in Betrieb genommene Automaten mit 1.1.2027

- Klärung von Sonderfragen im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015, BarUV 2015 (BGBl II, 247 vom 9.9.2015) und RKSv (derzeit Entwurf)
- **BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):**
<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>
 - **Toleranzfrist bei Registrierkassenpflicht:**
 - 1.1.-31.3.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen
 - 1.4.-30.6.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft machen kann, zB:
 - Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch Kassenhersteller nicht möglich
 - Installation der Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich
 - erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar

Prämie für die Anschaffung von Registrierkassen und Sofortabsetzung

§ 124b Z 296 EStG und § 24 Abs 6 KStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

- Prämie für die **Anschaffung** eines System zu elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze iSd § 131b BAO (elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem) **oder Umrüstung** eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems
- im **Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2016**
- **Höhe der Prämie:**
 - **200,00 € pro Erfassungseinheit** oder
 - im Falle eines elektronischen Kassensystems **200,00 € pro Kassensystem**, maximal aber 30,00 € pro Erfassungseinheit
- Geltendmachung der Gesamtsumme für alle im Kalenderjahr angeschafften bzw umgerüsteten Erfassungseinheiten (bei Umrüstung ist Beginn der Umrüstung maßgebend)
- Antragstellung in Beilage E 108c zur Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung
- Prämie ist keine Betriebseinnahme
- Anschaffungskosten und Aufwendungen für Umrüstung sind in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben absetzbar

- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2010 noch bis 31.12.2015
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgendes Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)

GesbR-Reformgesetz (GesbR-RG) - BGBl I 2014/83 vom 21.11.2014

- Umfassende Novellierung des GesbR-Rechts (Änderungen im ABGB und UGB)
- in Kraft seit 1.1.2015
- **Optionsmodell für vor 1.1.2015 gegründete GesbR (Altgesellschaften):**
 - Falls keiner der Gesellschafter bis 30.6.2016 gegenüber den übrigen Gesellschaftern die Erklärung abgibt, das bis 2015 geltende Recht beibehalten zu wollen, ist ab 1.7.2016 die neue Rechtslage maßgeblich.
 - Bei Abgabe einer solchen Erklärung gelten die Neuregelungen für die Altgesellschaft erst ab 2022.
- **Grundzüge:**
 - Vorrang der Privatautonomie, gesetzliche Regelungen weitestgehend dispositiv
 - GesbR: Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - Orientierung am OG-Recht
 - Stille Gesellschaft an GesbR möglich

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Steuertipps für 2015 (1/2)

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2010 bis 31.12.2015 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2010 bis 31.12.2015 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Entfall der begünstigten Besteuerung von Prämien für **Dienstleistungen** und Verbesserungsvorschläge (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel) ab 2016 (§ 67 Abs 7 EStG); letztmalig in 2015
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2012, die auf einen HBGI-Überschreitungsbeitrag entfallen, bis 31.12.2015; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

- **Verkehrsabsetzbetrag:** 291,00 € (unverändert)
- **Pendlereuro:** 2,00 €/Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale:** Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kfz (ab 1.5.2013)

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

- **Pendlerausgleichsbetrag: maximal 289,00 €**
 - Für Pendler, die einer Einkommensteuer bis maximal 290,00 € unterliegen
 - Einschleifregelung bei Steuer zwischen 1,00 und 290,00 €
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale mindestens in einem Kalendermonat
- **Pendlerzuschlag (bei Negativsteuer):**
 - Maximal 400,00 € (höchstens 18 % der SV-Beiträge)
 - Bis 2012 maximal 251,00 € und höchstens 15 % der SV-Beiträge
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale mindestens in einem Kalendermonat
- **„Jobticket“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrtausweises durch den Arbeitgeber)**
- **Änderungen ab 2016 durch StRefG 2015/2016:**
 - Anhebung Verkehrsabsetzbetrag auf 400,00 € (bisher 291,00 €, Integration des bisherigen Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsetzbetrages von 54,00 €, § 33 Abs 5 Z 1 EStG)
 - Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690,00 € bei Einkommensbeziehern bis 12.200,00 €/Jahr mit Anspruch auf Pendlerpauschale (Einschleifregelung auf 400,00 € bei Einkommen zwischen 12.200,00 und 13.000,00 €, § 33 Abs 5 Z 2 EStG), Wegfall des Pendlerausgleichsbetrags

- **VfGH 29.11.2014 (G 153/2014-7): Ausschluss der NoVA-Rückvergütung für Private verfassungswidrig**
 - Aufhebung der Bestimmung in § 12a NoVAG, die eine Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe bei Kfz-Verkauf ins Ausland für Privatpersonen und für Unternehmer, die das Fahrzeug nicht überwiegend für betriebliche Zwecke genutzt haben, ausschließt, als verfassungswidrig
 - Die Aufhebung tritt mit 31.12.2015 in Kraft
- **Ab 1.1.2016 Antrag auf NoVA-Vergütung**
 - Bei Verbringen oder Lieferung des Kfz ins Ausland
 - Wenn es sich um private oder nicht überwiegend betrieblich genutzte Fahrzeuge handelt
 - Vergütung vom nachzuweisenden Zeitwert des Kfz

Arbeitnehmer: Sachbezug PKW (1/2)

§ 4 Sachbezugswerteverordnung

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz**
- 1.3.2014 -31.12.2015:
 - 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 720,00 €/Monat (bis 28.2.2014 600,00 €/Monat)
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert (0,75 % der tatsächlichen AK, maximal 360,00 €/Monat (bis 28.2.2014 300,00 €/Monat)
- Ab 1.1.2016 (BGBl II 2015/243):
 - 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 960,00 €/Monat
 - Für PKW mit **CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km** (Schwellenwert sinkt ab 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km)
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung
 - Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung
 - Gilt auch, wenn für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt

- Anwendung auch für bestehende Dienstwägen mit Privatnutzung
- Bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Listenpreis und die CO₂-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der **erstmaligen Kfz-Zulassung** maßgebend
- Für PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert weiterhin Sachbezug iHv 1,5 % der Anschaffungskosten (max. 720,00 €/Monat)
- Bei abwechselnder Nutzung verschiedener arbeitgebereigener PKW ist der Durchschnittswert der AK aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes maßgebend. Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2 %, beträgt der Sachbezug maximal 960,00 €/Monat (ansonsten max. 720,00 €/Monat).
- Bei einmaligem Kostenbeitrag des Arbeitnehmers Berechnung des SB-Wertes von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten (bisher Wahlrecht auf Verteilung)
- Für PKW mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km (Elektroautos) Sachbezugswert iHv Null und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)

§§ 3 Abs 1 Z 21 und 15 Abs 2 Z 3 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Grundsätzliche Bewertung von geldwerten Vorteilen mit dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes, außer Sachbezugswerteverordnung enthält Vorgaben (§ 15 Abs 2 Z 1 EStG)
- Bei Mitarbeitererrabatten iSd § 3 Abs 1 Z 21 EStG
 - Heranziehung des um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreises, zu dem der Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 15 Abs 2 Z 3 lit a EStG)
 - Sind die Abnehmer des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (zB Großhandel), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte übliche Endpreis des Abgabeortes anzusetzen
- Bemessung der Mitarbeitererrabatte mit Null, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 21 EStG vorliegen (§ 15 Abs 2 Z 3 lit b EStG)

§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:

- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeitererrabatte (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeitererrabatt allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird
 - die Waren oder Dienstleistung vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen
 - der Mitarbeitererrabatt im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %)
 - die Mitarbeitererrabatte den **Freibetrag von 1.000,00 €/Kalenderjahr** nicht übersteigen

StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Steuerbefreiung für geldwerte Vorteile aus **Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge**: Impfungen, betriebliche Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG)
- Steuerbefreiung von **Jubiläumsgeschenken** (nur Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis 186,00 €/Jahr (Betriebsveranstaltung ist nicht Voraussetzung, § 3 Abs 1 Z 14 EStG)
- Erhöhung der **steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung** von 1.460,00 € auf 3.000,00 €/Jahr (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG)
- Erleichterung für Steuerbefreiung von **Gutscheinen für Mahlzeiten** (4,40 €/Arbeitstag): Einschränkung, dass Gaststätte zum Arbeitsplatz nahe gelegen sein muss, entfällt (§ 3 Abs 1 Z 17 EStG)
- Steuerbefreiung für **Reiseaufwandsentschädigungen an Personalvertreter oder Betriebsratsmitglieder**, soweit die Beträge gem § 26 Z 4 nicht überstiegen werden (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG, Steuerbefreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder (§ 3 Abs 1 Z 19 EStG)
- Steuerbefreiung für **Haustrunk im Brauereigewerbe entfällt**
- Steuerbefreiung für **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** (§ 3 Abs 1 Z 34 EStG)

- **Anhebung der SV-Rückerstattung 2016 (50 %):**
 - Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf Verkehrsabsetzbetrag und ESt < Null auf maximal 400,00 €/Jahr
 - Bei zusätzlichem Anspruch auf Pendlerpauschale auf maximal 500,00 €/Jahr
 - Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf Pensionistenabsetzbetrag und ESt < Null auf maximal 400,00 €/Jahr
- **SV-Rückerstattung 2015 (§ 124b Z 292 EStG):**
 - Bei Negativsteuer und Anspruch auf AN- oder Grenzgängerabsetzbetrag: Anhebung von 10 auf 20 % der SV-Beiträge und der Höchstgrenze von 110,00 auf 220,00 €
 - Bei Negativsteuer und Anspruch auf Pendlerpauschale: Anhebung von 18 auf 36 % der SV-Beiträge und der Höchstgrenze von 400,00 auf 450,00 €
- **Einbeziehung der Abzugsteuer (§ 99) in die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (§ 86 Abs 1 EStG idF 2. AbgÄG 2015)**
 - Erstmalige Anwendung auf Prüfungen, die nach 31.12.2015 beginnen

- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- **Bewertung:**
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2014
 - m²-Werte: Brutto inkl. USt und BK, exkl. Heizkosten
 - Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
 - Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2015 und 2016 (€)
Burgenland	4,92
Kärnten	6,31
NÖ	5,53
OÖ	5,84
Salzburg	7,45
Steiermark	7,44
Tirol	6,58
Vorarlberg	8,28
Wien	5,39



- **§ 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2012/396)**
 - Für **Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen**
 - **Freibetrag: 7.300,00 €**
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2015: 1,5 % (BMF vom 13.10.2014)**
 - **Prozentsatz für 2016: 1,0 % (BMF-Erlass liegt noch nicht vor)**
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)



- **Unbefristet zulässig**
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kassa (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

- **VwGH 1.9.2015, 2012/15/0122 zu freiwilligen Abfertigungen an Arbeitnehmer, die dem BMSVG unterliegen:**
 - **Keine Lohnnebenkosten** (KommSt, DB, DZ)
 - Gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen lohnsteuerbegünstigt sind
 - **Lohnsteuerbegünstigung** des § 67 Abs 6 EStG generell - also auch hinsichtlich der dienstzeitenunabhängigen Begünstigung des ersten Satzes (begünstigte Besteuerung für ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate) - **nicht anwendbar**
- **Rückerstattung von entrichteten Lohnnebenkosten:**
 - **DB und DZ:** Festsetzungsantrag innerhalb eines Jahres oder Beantragung in GPLA
 - **Rückerstattung KommSt:** Richtigstellung der Selbstberechnung innerhalb allgemeiner Verjährungsfrist

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen

- Antragstellung: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und **nach fünf Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird
- **Förderbare Personen:** beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens zwei Wochen vorgemerkt sind
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen

§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen ab 1.1.2012

Frist zur Inanspruchnahme 36 Monate

- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate; maximale Förderungslaufzeit von zwölf Monaten grundsätzlich unverändert
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung)

Expatriates

- **§ 1 Z 11 VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 2015/240):**
 - **Ab 2016 Werbungskostenpauschale iHv 20 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 5.000,00 €/Jahr**
 - Bemessungsgrundlage (§ 2): Bruttobezüge gem KZ 210 abzüglich Bezüge gem KZ 215 und 220 des Lohnzettels L 16
 - Definition „Expatriates“: Arbeitnehmer,
 - die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte iSd § 81 EStG) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
 - die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
 - die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
 - für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt

§ 103 Abs 1a EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

- **Ab 15.8.2015**
- **Für Wissenschaftler und Forscher**
- **Freibetrag iHv 30 %** der zum Tarif besteuerten Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit
- Keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Außergewöhnlichen Belastungen, die iZm dem Zuzug stehen
- Befristet auf fünf Jahre
- Zusätzlich zur weiterhin bestehenden Zuzugsbegünstigung gem § 103 Abs 1 EStG (gilt auch für Künstler und Sportler)
- § 103 Abs 3 EStG: VO-Ermächtigung betreffend Verfahren für die Erteilung der Zuzugsbegünstigung iSd Abs 1 und Abs 1a:
 - Voraussetzungen für die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Sport
 - Regelung des sachlichen Umfangs und der Dauer der Begünstigung iSd Abs 1
 - Regelung einer Durchschnittssteuersatzanwendung für Begünstigung iSd Abs 1 (Steuersatz nicht unter 15 %)

Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz

- Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen - Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings
- Verpflichtungen hinsichtlich der Mitarbeiterentsendungen vom Ausland ins Inland
 - Neuer Entsendebegriff, erfasst auch Entsendungen von kurzer Dauer und auch Arbeitsleistungen im Inland ohne Dienstleistungsvertrag
- Unterentlohnungskontrolle bezieht sich auf das gesamte KV-Mindestentgelt (bis 2014 nur Grundlohn)
- Sanktionen:
 - Verständigung des Arbeitnehmers von rechtskräftiger Bestrafung
 - Geldstrafen
 - Untersagung der Dienstleistung
 - Vorläufige Sicherheit bzw Zahlungsstopp
 - Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG)

Richtlinien des Sozialministeriums zu lohnschutzrechtlichen Bestimmungen des AVRAG (LSDB-RL 2015)

- Allgemeiner Auslegungsbehelf
- Generelle Anwendung ab 1.1.2015

BGBl I 2015/113

• Tritt mit 1.1.2016 in Kraft

- Zur Kooperation der zuständigen Einrichtungen mit wirksamen Kontrollen
- **Risiko- und Auffälligkeitsanalysen durch Krankenversicherungsträger**
 - Prüfung der Versicherten- und DG-Daten insbesondere betreffend Schwarzarbeitsverdacht, Scheinanmeldung, Versichertenströme, DG-Zusammenhänge, Insolvenzgefahr und Melde- und Beitragszahlungsverhalten; USt-Daten sind von Finanzämtern an Krankenversicherungsträger zu übermitteln
 - OÖ GKK als Kompetenzzentrum
- Ab 1.1.2016 wird Sozialbetrug (Anmeldung zur Sozialversicherung oder Meldung einer Person zur BUAK im Wissen, dass die SV-Beiträge bzw die Zuschläge nicht vollständig geleistet werden sollen) gem § 153d StGB strafrechtlich verfolgt
- Vom BMF ist
 - gem § 5 Abs 2 SBGG eine Sozialbetrugsdatenbank zu führen (zum Zweck des Erfassens und der erleichterten Ermittlung von Sozialbetrugsfällen nach den §§ 153c bis 153e StGB) und
 - sind rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen (§ 8 Abs 10 SBGG)

Anwendungsbereich

- Als **Sozialbetrug iSd SBGG** gelten **alle Verhaltensweisen, die eine Verletzung der abgaben- bzw beitragsrechtlich auferlegten Pflichten iZm der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bewirken**. Sozialbetrug liegt insbesondere vor, wenn
 - der Dienstgeber vorsätzlich ASVG-Dienstnehmerbeiträge dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält, oder
 - jemand eine Person im Wissen, dass die SV- bzw BUAK-Beiträge nicht vollständig entrichtet werden sollen, anmeldet oder dies vermittelt oder in Auftrag gibt, oder
 - Personen **gewerbsmäßig zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung angeworben, vermittelt oder überlassen werden**, oder
 - eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen beschäftigt oder mit der selbstständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt werden, oder
 - Personen vorsätzlich zur Sozialversicherung angemeldet werden, um diesen den ungerechtfertigten Bezug von Sozialleistungen zu ermöglichen (Stichwort: Scheindienstverhältnis)

Sozialbetrugsdatenbank

- In der Datenbank verarbeitete personenbezogene Daten eines **konkreten Sozialbetrugsverdachts nach den §§ 153 c bis 153e StGB** sind nach **Ablauf von fünf Jahren** nach der Verarbeitung des ersten Datums in der Sozialbetrugsdatenbank zu löschen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- Personenbezogene Daten von **nach den §§ 153c bis 153e StGB Verurteilten** sind nach **Ablauf von zehn Jahren** ab der Verurteilung zu löschen

Scheinunternehmen

- Als Scheinunternehmen gelten Unternehmen, die vorrangig den Zweck haben, Abgaben und Beiträge zu verkürzen oder Personen zur Sozialversicherung anzumelden, damit diese ungerechtfertigte Sozialleistungen beziehen können

Feststellung Scheinunternehmen und Entgelthaftung des Auftraggebers

- Bei Verdacht auf ein Scheinunternehmen hat das Finanzamt dies dem potenziellen Scheinunternehmen elektronisch - ohne Zustellnachweis - mitzuteilen.
- Wenn **elektronische Zustellung** nicht möglich, **physische Zustellung** an die der Abgabenbehörde zuletzt bekannt gegebene Adresse und an eine im Firmenbuch eingetragene Geschäftsanschrift
- Gegen den mitgeteilten Verdacht kann binnen einer Woche ab Zustellung **Widerspruch durch persönliche Vorsprache** des Rechtsträgers oder dessen organschaftlichen Vertreters bei der Abgabenbehörde erhoben werden (§ 8 Abs 7 SBBG)
- Wird nicht widersprochen, ist mittels **Bescheid** festzustellen, dass das Unternehmen als Scheinunternehmen gilt. Wird Widerspruch erhoben, so ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und mittels Bescheid festzustellen, ob das Unternehmen als Scheinunternehmen gilt.
- Der rechtskräftige Bescheid ist allen Kooperationsstellen, der Gewerbebehörde, eventuell dem Firmenbuch und dem Auftragnehmerkataster Österreich zu übermitteln (§ 8 Abs 8 SBBG)

Feststellung Scheinunternehmen und Entgelthaftung des Auftraggebers

- Die rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen werden vom BMF im Internet veröffentlicht.
- Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens **haftet der Auftrag gebende Unternehmer**, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung **wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 SBGG handelt**, zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB für das nach Gesetz, KV oder VO zustehende Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Dienstnehmer.

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

- **Differenzvorschreibungsantrag**

- Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen

- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**

- Für 2015 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2015** beantragen
- Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter 30.000,00 €, in 2015 Einkünfte unter 4.871,76 €) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis 405,98 € und durchschnittliche Umsätze bis 2.500,00 €)

- **GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte**

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

- **Erstmalig ab 2016: GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage**

- Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann
- Bis zum Ablauf des Beitragsjahres
- Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag

- **Erstmalig ab 2016: Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**
- **Vermeidung eines Beitragszuschlages (BZ) iHv 9,3 %**
 - **Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:**
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2015: 6.453,36 € bei ausschließlicher Tätigkeit als neuer Selbständiger bzw 4.871,76 € bei Tätigkeit neben anderen Einkünften)
 - **2015:**
 - Bei Einreichung einer Überschreitungserklärung bis 31.12.2015 kein BZ
 - BZ bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid
 - **Ab 2016:**
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides möglich (BGBl I 2015/79)

- **BGBl I 2015/2 (SVAG):**
 - Insbesondere Änderungen betreffend Rehabilitationsgeld
- **BGBl I 2015/79 (Meldepflicht-Änderungsgesetz):** ab 1.1.2017
 - Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Ermöglichung der Vereinbarung einer jährlichen Beitragsentrichtung für geringfügig Beschäftigte
 - Meldung monatlicher Beitragsgrundlagen
 - Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt
- **BGBl I 2015/113 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz)**
- **BGBl I 2015/118 (StRefG 2015/2016):**
 - Ab 1.1.2016 Streichung der Beitragsbefreiungen für Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Familienbeihilfen, Prämien für Diensterrfindungen und Jubiläumsgelder, Haustrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen, Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge und Nachlässe bei Versicherungsprämien
 - Angleichung sonstiger Beitragsbefreiungen an ESt-rechtliche Bestimmungen
 - Zusätzliche Anhebung der monatliche HBGL um 90,00 €

Aufwertungszahl 2016 1,024

- HBG täglich 162,00 €
- HBG monatlich 4.860,00 €
- HBG jährlich für Sonderzahlungen 9.720,00 €
- HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG 5.760,00 €
- Geringfügigkeitsgrenze täglich 31,92 €
- Geringfügigkeitsgrenze monatlich 415,72 €
- Grenzwert für Dienstgeberabgabe 623,58 €
- Auflösungsabgabe 121,00 €
- Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter 0,80 % der BGL
(ab 2017 Einbeziehung von Angestellten)

Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage

- VwGH vom 4.9.2013, 2011/08/0077 zur Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die GSVG-Beitragsgrundlage
- § 22 GSVG: **Auskunftspflicht der Versicherten** und der Leistungsempfänger bzw Zahlungsempfänger gegenüber dem Versicherungsträger:
 - Auf Anfrage
 - Alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen maßgeblich sind
 - Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind
 - Vorlage der erforderlichen Steuerbescheide und sonstigen Einkommensnachweise
- Aufforderungen der SVA der gewerblichen Wirtschaft
 - Zur Bekanntgabe der Höhe der Gewinnausschüttungen
 - Vorlage einer Steuerberaterbestätigung (falls keine Gewinnausschüttungen stattgefunden haben)
- **Bei Nichtvorlage der Unterlagen Beitragsvorschreibung von HBGI: Nichtberücksichtigung der Beiträge für die Pensionsberechnung**
 - Unterlagen vorlegen!

1. Für Unternehmer	2
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	2
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	34
1.4 Investitionen	38
1.5 Forschung und Bildung	43
1.6 Kapitalgesellschaften	49
1.7 Privatstiftungen	79
1.8 Umsatzsteuer	86
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	108
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	142

Erhöhung KESt auf 27,5 %

- **§ 27a Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):**
 - **Erhöhung der KESt auf 27,5 %** für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, ausgenommen Geldeinlagen und nicht verbrieft sonstige Forderungen bei Kreditinstituten (weiterhin 25 % für Sparbücher, Bankkonten)
 - Einheitlich 27,5 % für tatsächlich ausgeschüttete und als ausgeschüttet geltende Erträge aus Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds
 - Anzuwenden ab 1.1.2016 (Zufluss!), bei betrieblichen Kapitalerträgen von Steuerpflichtigen mit abweichendem Wirtschaftsjahr erst für Veräußerungen ab 1.1.2016 anzuwenden
 - Keine Änderungen bei Körperschaften (25 % KöSt)
- **Endbesteuerungsg idF BGBl I 2015/103; in Kraft seit 14.8.2015**
 - Legistische Anpassungen, insbesondere Festlegung des KESt-Satzes von mindestens 20 % und höchstens 27,5 %
- **Anpassung der Verlustausgleichsregelung im betrieblichen Bereich (§ 6 Z 2 lit c EStG idF StRefG 2015/2016):**
 - Gilt für Verluste aus Teilwertabschreibungen und aus Veräußerungen von Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz gem § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist:
 - Vorrangige Verrechnung mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von solchen Wirtschaftsgütern desselben Betriebes
 - Ein verbleibender negativer Überhang **ist bis 31.12.2015 zu 50 % und ab 1.1.2016 zu 55 % ausgleichs- und vortragsfähig**

- **§§ 95 Abs 4, 100 Abs 3 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):**
 - Anzuwenden ab 15.8.2015
 - Primär ist der Abzugsverpflichtete mittels Haftung in Anspruch zu nehmen
 - Ausnahmsweise Vorschreibung beim Empfänger der Kapitalerträge,
 - wenn der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat und die Haftung nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre
 - Der Empfänger weiß, dass der Abzugsverpflichtete die einbehaltene KESt nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt
- **Erllass des BMF vom 5.10.2015: Primäre Vorschreibung der KESt an ausschüttende Körperschaft**
 - Beschreibung von Umständen, die für eine vorrangige Haftungsinanspruchnahme des Abzugsverpflichteten sprechen
 - Beispiele für eine nicht durchsetzbare Haftung (zB Vollbeendigung) und für eine erschwerte Durchsetzbarkeit (zB mangelndes Vermögen)
 - KESt-Vorschreibung bei verdeckten Ausschüttungen:
 - 33,33 % KESt (ab 1.1.2016 37,93 % aufgrund KESt-Erhöhung auf 27,5 %) bei Übernahme der KESt vom Abzugsverpflichteten
 - Bei Direktvorschreibung der KESt beim Steuerschuldner jedenfalls mit Steuersatz von 25 % (ab 1.1.2016 mit 27,5 %)
 - Bezahlung der KESt durch den Steuerschuldner: rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO; Änderung des Haftungsbescheides

- **§ 41 Abs 2 EStG idF StRefG 2015/2016**
 - Weiterhin Möglichkeit einer Antragsveranlagung innerhalb von 5 Jahren bei Nichtvorliegen einer Pflichtveranlagung nach § 41 Abs 1 EStG
 - **Antragslose Veranlagung von Amts wegen** unter folgenden Voraussetzungen:
 - **Bis 30.6. keine Einreichung** einer Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr
 - Aufgrund der Aktenlage ist von einem Fall der Arbeitnehmerveranlagung auszugehen
 - Aus der Veranlagung resultiert eine Steuergutschrift
 - Aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass die zustehende Steuergutschrift höher ist als jene, die sich aufgrund der übermittelten Daten gem § 18 Abs 8 EStG (Spenden) und § 84 EStG (Lohnzettel) ergeben würde
 - Jedenfalls antragslose Veranlagung, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt
 - Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb von 5-Jahres-Frist möglich (Bescheidaufhebung)
 - Keine antragslose Veranlagung, wenn Verdacht besteht, dass der steuerpflichtige Dienstnehmer eines Scheinunternehmers gem § 8 SBGG ist, Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen oder der Bevollmächtigung seines steuerlichen Vertreters bestehen oder sonstige schwerwiegende Bedenken bestehen (§ 41 Abs 2a EStG)
 - **Erstmalige Anwendung bei der Veranlagung für 2016**

- **Erhöhungsbetrag der Topf-Sonderausgaben** (1.460,00 €) bei mindestens drei Kindern: letztmalige Anwendung bei Veranlagung 2015
- **Topf-Sonderausgaben:**
 - freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung: bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016
 - Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung: bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016
 - Ansatz des Pauschbetrages von 60,00 € letztmalig bei Veranlagung 2020
 - Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
 - Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien

- **§§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF StRefG 2015/2016**
 - Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres
 - Anzuwenden für alle ab dem Jahr 2017 erfolgenden Beiträge und Zuwendungen
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
 - Betroffene Sonderausgaben:
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
 - Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien

Steuerliche Begünstigungen 2015 für Familien (1/3)



- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
- **Kinderabsetzbetrag: 58,40 €/Monat**
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):**
1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben (RV zum AbgÄG 2012 ab Veranlagung 2012)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: 50,00 €/Kind/Jahr laut LStR Rz 866)

Steuerliche Begünstigungen 2015 für Familien (2/3)



- **Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):**
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch einen Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 132,00 €/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - **Erhöhung des Kinderfreibetrages ab 2016**
 - Verdoppelung von 220,00 €/Jahr auf 440,00 €/Jahr pro Kind bei Inanspruchnahme durch einen Steuerpflichtigen (§ 106a Abs 1 TS 1 EStG)
 - Erhöhung von 132,00 €/Jahr auf 300,00 €/Jahr pro Kind bei Inanspruchnahme durch zwei (Ehe-) Partner (§ 106a Abs 1 TS 2 und 3 EStG)
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)

- **Pensionistenabsetzbetrag:**

- **400,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 und 25.000,00 €)
- **764,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 19.930,00 und 25.000,00 €)
 - Voraussetzungen:
 - Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal 2.200,00 € jährlich

- **Bemessungsgrundlage:**

- § 4 Abs 1 GrEStG: Die Steuer ist vom Wert der **Gegenleistung** (§ 5 GrEStG) zu berechnen.
- **Ausnahmen:**
 - § 4 Abs 2 Z 1 GrEStG: **Begünstigte Erwerbsvorgänge - BMGI dreifacher EHW, maximal 30 % des nachgewiesenen gemeinen Wertes**
 - lit a: sämtliche Übertragungen im Familienverband gem § 7 Abs 1 Z 1 und 2 GrEStG (entgeltlich und unentgeltlich)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung - im Familienverband
 - lit c: Vereinigung oder Übergang aller Anteile
 - **Begünstigter Familienverband** gem § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 GrEStG: Ehegatten, eingetragene Partner, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind, Lebensgefährte sofern Hauptwohnsitz sowie bei Ehegatte bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe

– **Ausnahmen (Fortsetzung):**

- § 4 Abs 2 Z 2: **Erwerbsvorgänge betreffend land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke - BMGI einfacher Einheitswert**
 - lit a: sämtliche Übertragungen im Familienverband (entgeltlich und unentgeltlich)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung - im Familienverband
 - lit c: Vereinigung oder Übergang aller Anteile
 - lit d: Umgründung iSd UmgrStG
- § 4 Abs 2 Z 3: **alle sonstigen Erwerbsvorgänge - BMGI gemeiner Wert**
 - lit a: wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder geringer ist als der gemeine Wert (damit ist gemeiner Wert die neue Mindestbemessungsgrundlage bei Erwerbsvorgängen außerhalb des Familienverbandes)
 - lit b: Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis oder in Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vor Einantwortung - außerhalb Familienverband
- **BMF-Info vom 11.11.2014 zur Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten iZm der Neufassung des GrEStG**

- **Änderungen GrEStG durch StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):**
- Inkrafttreten mit 1.1.2016; Anwendung auf Erwerbsvorgang nach 31.12.2015 bzw Tod des Erblassers nach 31.12.2015
- Grundstückswert-VO in Begutachtung
- **Neuordnung der Bemessungsgrundlage in § 4 GrEStG:**
 - Grundsätzlich vom Wert der **Gegenleistung** (§ 5 GrEStG)
 - Mindestens vom **Grundstückswert** iSd § 4 Abs 1 GrEStG:
 - **Ermittlung** des Grundstückswertes:
 - Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes nach § 53 Abs 2 BewG und des Gebäudewertes (nähere Regelung in Verordnung) oder
 - ein von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert mit pauschalem Abschlag (VO-Ermächtigung; laut EBRV bis zu 30 %)
 - Nachweis des geringeren gemeinen Wertes durch ein Schätzungsgutachten eines allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen (Richtigkeitsvermutung)

- **Neuordnung der Bemessungsgrundlage in § 4 GrEStG (Fortsetzung):**
 - **Ermittlung** des Grundstückswertes (Fortsetzung):
 - **Anwendung** des Grundstückswertes iSd § 4 Abs 1 GrEStG:
 - wenn eine **Gegenleistung nicht vorhanden** oder
 - die **Gegenleistung geringer ist als der Grundstückswert** (ausgenommen bei teilentgeltlichen Erwerben)
 - stets **bei Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen** sowie
 - **bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz mit Umgründungsstichtag nach 31.12.2015**
 - Beachte: auch die Übernahme von Schulden zählt zur Gegenleistung!
 - Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (§ 4 Abs 2 GrEStG): (einfacher) Einheitswert als Bemessungsgrundlage
 - bei Grundstücksübertragungen bzw -erwerben innerhalb des begünstigten Familienverbandes (§ 26a Abs 1 Z 1 GGG)
 - Anteilsvereinigung/Übertragung aller Anteile iSd § 1 Abs 2a und Abs 3 GrEStG
 - Umgründungen

- **Definition entgeltliche, unentgeltliche und teilentgeltliche Erwerbe (§ 7 Abs 1 Z 1 GrEStG):**
 - unentgeltlich: Gegenleistung bis 30 % des Grundstückswertes
 - entgeltlich: Gegenleistung ab 70 % des Grundstückswertes
 - teilentgeltlich: Gegenleistung zwischen 30 % und 70 % des Grundstückswertes (Splittung des Erwerbsvorganges in 2 fiktive Teile)
 - **Jedenfalls als unentgeltlich gelten:**
 - Erwerbe durch Erbanfall, Vermächtnis, Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs, bei Vereinbarung der Leistung an Erfüllung Statt von Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens oder gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG
 - Erwerbe unter Lebenden im begünstigten Familienverband (§ 26a Abs 1 Z 1 GGG: Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Nichten und Neffen, Stief-, Wahl- und Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten und Partner)
 - **Erwerbsvorgang gilt als teilentgeltlich**
 - wenn eine Gegenleistung vorliegt und ihre Höhe nicht zu ermitteln ist (Annahme: Gegenleistung iHv 50 % des Grundstückswertes)
 - **Bedeutung der Unterscheidung für Stufentarif und Betriebsfreibetrag**

- **Einführung eines Stufentarifs für unentgeltliche Erwerbe (§ 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG):**
 - GrESt beträgt
 - für die ersten 250.000,00 € 0,5 %
 - für die nächsten 150.000,00 € (dh über 250.000,00 € bis 400.000,00 €): 2 %
 - darüber: 3,5 %des Grundstückswertes.
 - Zusammenrechnung der unentgeltlichen Erwerbe zwischen denselben Personen über 5 Jahre (sofern nach neuer Rechtslage berechnet)
 - Stichtagsgenaue Berechnung der 5-Jahres-Frist (Entstehen der Steuerschuld relevant)
 - Zusammenrechnung auch bei Erwerben einer „wirtschaftlichen Einheit“
- **0,5 % vom Grundstückswert für Umgründungen (mit Stichtag nach 31.12.2015)**
- **und Anteilsvereinigungen (§ 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG)**
- **2 % bei Einheitswert (LuF) als Bemessungsgrundlage (§ 7 Abs 1 Z 2 lit d GrEStG)**
- **3,5 % in allen übrigen Fällen (§ 7 Abs 1 Z 3 GrEStG)**
- **Einführung einer Verteilungsmöglichkeit der Steuerbelastung auf höchstens 5 Jahre (§ 7 Abs 3 GrEStG):** bei unentgeltlichen Erwerben, bei Anwendung des Betriebsfreibetrages, bei Anteilsvereinigungen und Umgründungen; Zinszuschlag von 2 %/Jahr

- **Betriebsfreibetrag (§ 3 Abs 1 Z 2 GrEStG):**
 - **Bis 31.12.2015 geltende Rechtslage:**
 - **Voraussetzungen:**
 - Unentgeltlicher Erwerb (keine GL oder GL geringer als 3facher EHW oder 30 % gemeiner Wert)
 - Sofern Erwerber eine natürliche Person ist und unter Lebenden der Übergeber älter als 55 Jahre bzw erwerbsunfähig
 - Fünfjährige Fortführungspflicht durch Erwerber sonst Nachversteuerung
 - **Freibetrag:** 365.000,00 €
 - **Anteilig bei Mitunternehmerschaften**
 - **Ab 1.1.2016 geltende Rechtslage:**
 - **Anhebung des Freibetrages auf 900.000,00 €**
 - Ausweitung auf teilentgeltlichen Erwerb
 - Keine Anwendung bei LuF
 - **Deckelung der GrESt: maximal 0,5 % vom Grundstückswert** (ohne Abzug des Freibetrages)

- **Verschärfung der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs 2a und 3 GrEStG)**
- **Anzuwenden auf Erwerbsvorgänge nach 31.12.2015**
 - Anknüpfung an 95 %-Beteiligungsgrenze
 - Zurechnungsbestimmung für treuhändig gehaltene Anteile → Zurechnung an Treugeber
 - Zusammenrechnung von Anteilen, die von Gesellschaften, die Teil einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG sind (neu; keine Anknüpfung mehr an USt-Organschaft)
 - Eigene Bestimmung für Personengesellschaften (§ 1 Abs 2a GrEStG)
 - Steuerpflicht bei Änderung des Gesellschafterbestands einer grundstückshaltenden Personengesellschaft, wenn innerhalb von 5 Jahren mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen
 - 5-Jahres-Zeitraum für die Übertragung von mindestens 95 %-Personengesellschaftsanteilen beginnt erst mit 1.1.2016 zu laufen (Übertragungen davor sind für die Zusammenrechnung irrelevant)
 - Nur Substanzbeteiligungen relevant, nicht jedoch Anteile von reinen Arbeitsgesellschaftern
 - GrESt-Berechnung: 0,5 % vom Grundstückswert

- **Weitere Änderungen betreffend der Anteilsvereinigung (§ 1 Abs 2a und 3 GrEStG) durch § 18 Abs 2p GrEStG idF AbgÄG 2015 (BE):**
 - **Weiterer Tatbestand:**
 - Wenn eine Person/Steuergruppe am 31.12.2015 mindestens 95 % der Anteile hält, sollen alle Übertragungsvorgänge iZm den Anteilen (Erwerbe und Veräußerungen) vom Tatbestand der Anteilsvereinigung umfasst werden, sofern die Grenze von 95 % nicht unterschritten wird (Ausnahme: es wurde bereits in der Rechtslage nach dem StRefG 2015/2016 ein Anteilsvereinigungstatbestand erfüllt)
 - **Auflösung von Treuhandschaften und damit verbundene zivilrechtliche Anteilsübertragung an Treugeber nach 31.12.2015:**
 - Führt zu **Anteilsvereinigung**
 - Ebenso Treuhänderwechsel

- **Änderungen GrEStG durch StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):**
- **Erklärungs- und Aufbewahrungspflichten**
 - **Bestätigung:** Der Steuerschuldner hat dem selbstberechnenden Parteienvertreter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten schriftlich zu bestätigen (§ 11 Abs 3 GrEStG); die Bestätigung ist vom Parteienvertreter 7 Jahre aufzubewahren (§ 15 Abs 1 GrEStG)
 - Die **Aufbewahrungspflicht** entfällt bei Abrufbarkeit der Unterlagen in den Urkundensammlungen des Grundbuchs, Firmenbuchs oder Urkundenarchiven von Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Im Falle von unwahren Angaben bleibt die Abgabenerklärungspflicht des Steuerschuldners trotz Selbstberechnung aufrecht (§ 11 Abs 3 GrEStG)



- **Empfehlungen:**
 - Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
 - Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
 - Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
 - Ursprung des Geldes?

EU-Erbrechtsverordnung 2012 (EU ErbVO 2012)

- Ist am 17.8.2015 in Kraft getreten (anzuwenden für nach 16.8.2015 verstorbene Personen)
- Gilt ohne nationalen Umsetzungsakt unmittelbar in den Mitgliedstaaten (Ausnahmen: UK, IR, DK)
- Keine Vereinheitlichung von materiellem Erbrecht
- Maßgebend ist das Recht jenes Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte
 - Abstellen auf gewöhnlichen Aufenthalt anstelle von Staatsbürgerschaft
- Ausweisklausel: Wenn Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes eine engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hatte, ist Recht dieses Staates anwendbar
- **NEU: Rechtswahl**
 - Anwendbares Recht kann in beschränktem Umfang gewählt werden
 - Durch letztwillige Verfügung

Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015)

- Tritt grundsätzlich am **1.1.2017** in Kraft
- Wesentliche **Änderungen bei fremdhändigem Testament** (Anwesenheits- und Unterschriftenregelungen)
- **Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten** bei Fehlen eines sonstigen gesetzlichen Erbens
- **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten** (Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu benützen; Rechte erlöschen ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen)
 - Gemeinsamer Haushalt zumindest in den letzten 3 Jahren
- **Änderungen beim Pflichtteil:** muss nicht mehr in Geld bestehen, Pflichtteilsberechtigte sind nur noch Nachkommen und der Ehegatte/eingetragene Partner, Stundungsmöglichkeiten, Pflichtteilsminderung durch letztwillige Verfügung
- **Änderungen bei Schenkungsanrechnung**
- **Pflegevermächtnis**

Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 - LuF-PauschVO 2015 (BGBl II 2013/125):

- In Kraft seit 1.1.2015
- **Anwendung:**
 - § 17 Abs 1: Erstmals anzuwenden für Veranlagungszeiträume, für die gem § 20c BewG festgestellte Einheitswerte gem § 20 Abs 3 BewG erstmalig anzuwenden sind
 - § 20c BewG: **Hauptfeststellung der Einheitswerte** für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: **1.1.2014**
 - § 20 Abs 3 BewG: Einheitswerte werden erst mit Beginn des Folgejahres wirksam
 - **Hauptfeststellung in 2014: Anwendung der neuen LuF-PauschVO ab 2015, unabhängig vom Zeitpunkt der Erlassung des Einheitswertbescheides**
 - **Rz 4141c EStR:** Für den Veranlagungszeitraum 2015 ist für die Beurteilung der Anwendbarkeit der LuF-PauschVO 2015 der zum 31.12.2014 festgestellte Einheitswert maßgeblich. Somit sind für das Jahr 2015 für die Anwendbarkeit der LuF-PauschVO 2015 noch nicht die auf Grund der Hauptfeststellung zum 1.1.2014 festgestellten Einheitswerte heranzuziehen, weil diese gem § 20 Abs 3 BewG 1955 erst mit 1.1.2015 wirksam werden.

- **Anwendung (Fortsetzung):**
 - Vollpauschalierung zum Durchschnittssatz von 42 % nur mehr bei Einheitswert bis maximal 75.000,00 € (Forst-Einheitswert maximal 11.000,00 €) + maximal 60 ha Nutzfläche + maximal 120 Vieheinheiten
 - Teilpauschalierung bei Einheitswert zwischen 75.000,00 und 130.000,00 €
 - Änderungen bei Intensivobstanlagen, Forstwirtschaften, Weinbau und Gartenbau
 - Anhebung der Buchführungspflicht von LuF-Betrieben von 400.000,00 € auf 550.000,00 € (§ 124 BAO idF BudBG 2014) bewirkt keine Anhebung der Grenze für LuF-Pauschalierung
- **Bei Wegfall der Vollpauschalierung bzw freiwilligem Wechsel in Teilpauschalierung ab 2016:**
 - Planung der Gewinnermittlung 2016
 - Vorziehen von Einnahmen in 2015

- **Neue Doppelbesteuerungsabkommen:**
 - **Anwendung ab 2015**
 - Taiwan
 - **Anwendung ab 2016**
 - Belarus (Anpassung an OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfe)
 - Montenegro
 - Chile
 - **Unterzeichnet; Inkrafttreten und Wirksamkeit noch offen**
 - Libyen
 - Syrien
- **Multilaterales Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl III 193/2014)**
 - Anwendung ab 2015
- **BMF-Information vom 31.3.2015 zu Verständigungs- und Schiedsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Schiedsübereinkommen**

„Addressing Base Erosion and Profit Shifting“

- Zusammenarbeit von OECD, G20 und Entwicklungsländer (62 Staaten), die „Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen der Konzerne (Gewinnverlagerungen, doppelte Nicht-Besteuerung und aggressive Steuerplanung) durch konzentrierte Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen zu bekämpfen
- Veröffentlichung der Ergebnisse des BEPS-Projektes durch OECD am 5.10.2015
 - Erarbeitung konkreter und umsetzbarer Empfehlungen auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Maßnahmen
- Zur Umsetzung erarbeitet OECD einen multilateralen Vertrag (soll bis Ende 2016 vorliegen)

Kontenregister:

- Einführung eines **zentralen Kontenregisters bei BMF mit Daten über**
 - Einlagen-, Giro-, Bausparkonten und Depots
 - Natürliche Personen, Rechtsträger, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
 - Kontonummer bzw Depotnummer
 - Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots (**ab Stichtag: 1.3.2015**)
 - Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes
 - **Keine Kontostände und Kontobewegungen**
- Verpflichtung für Kreditinstitute zur laufenden elektronischen Übermittlung der Daten an Kontenregister

- **Auskünfte** aus dem Kontenregister sind **im Wege der elektronischen Einsicht** zu erteilen:
 - Für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten
 - Für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist den Abgabenbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Im **Steuerveranlagungsverfahren** sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer
 - wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat,
 - ein Ermittlungsverfahren gem § 161 Abs 2 BAO („Bedenkenvorhalt“) einleitet und
 - der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.
 - Über eine durchgeführte Einsicht der Abgabenbehörde ist der Abgabepflichtige über FinanzOnline zu informieren
 - Betroffene Personen und Unternehmer haben Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten im Kontenregister (Abfrage über FinanzOnline)

Auskunftsverlangen der Abgabenbehörde an Kreditinstitute

- Bei begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen
- Wenn zu erwarten ist, dass durch die Auskunft die Zweifel aufgeklärt werden
- Wenn zu erwarten ist, dass der Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen
- **Ablauf:**
 - **Abfrage in zentralem Kontenregister**
 - **Nachfrage bei Steuerpflichtigem**
 - Möglichkeit zur Selbstanzeige grundsätzlich gewahrt (außer Abfrage bereits Verfolgungshandlung)
 - **Möglichkeit der Kontenöffnung**
 - Wenn Nachfrage nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend
 - Beschluss durch BFG-Einzelrichter nach von Finanzvorstand unterfertigtem schriftlichen Auskunftsverlangen inkl. Begründung für Abfrage
 - Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten

Meldepflicht für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur für

- **Kapitalabflüsse von mindestens 50.000,00 €** an BMF von
 - **(Einlage-)Konten und Depots (in- und ausländischer) natürlicher Personen**
 - **Ausgenommen:** Abflüsse von **Geschäftskonten** von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern
 - Meldungen eines Kapitalabflusses von mindestens 50.000,00 € von einem Geschäftskonto eines Unternehmers an die Geldwäschemeldestelle werden an das BMF weitergeleitet
- **Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
 - Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland
 - Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots
- Meldepflicht unabhängig davon, ob der Kapitalabfluss in einem einzigen Vorgang oder in **mehreren Vorgängen**, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird
- **Erstmalige Meldepflicht für Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 spätestens zum 31.10.2016**

Kapitalzufluss-Meldepflicht:

- **Bis spätestens 31.12.2016**
- Für **Kapitalzuflüsse** von mindestens 50.000,00 €
- Auf Konten und Depots natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten) und liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten bei österreichischen Instituten
- Welche aus der Schweiz im Zeitraum 1.7.2011 und 31.12.2012 bzw aus Liechtenstein im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013 zugeflossen sind („Zuschleicher“)
- Wahlrecht zwischen:
 - Meldung der Zuflüsse durch das Kreditinstitut und begleitende Selbstanzeige
 - Nachversteuerung der Kapitalzuflüsse per anonymer Einmalzahlung (38 %) mit Abgeltungswirkung
 - Nur bei unwiderruflicher Mitteilung an meldepflichtiges Kreditinstitut bis 31.3.2016
 - Abfuhr der Steuer bis 30.9.2016 durch Kreditinstitut
 - Durch Steuerabfuhr entfällt Meldepflicht für Kreditinstitut

Amtshilfe (1/3)

- **EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):**
 - In Kraft seit 1.1.2013
 - Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
 - § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
 - Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
 - Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

- **§ 7 EU-AHG:**
 - **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
 - Durchführung des automatischen Informationsaustausches richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestand-Gesetzes - GMSG
- **§ 8 EU-AHG:**
 - **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

- **Anpassungen EU-Amtshilfegesetz, Amtshilfe-Durchführungsgesetz und Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)
BGBl I 2015/116 vom 14.8.2015 (Teil des „Bankenpaketes“)**
 - Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedsstaaten) im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
 - Meldepflichten für Finanzinstitute ab 1.10.2016
 - Neue Konten von natürlichen Personen und Rechtsträger müssen erstmalig bis 30.6.2017 für das Rumpfsjahr 1.10.2016 bis 31.12.2016 und anschließend bis jeden 30.6. für das vorgehende Kalenderjahr gemeldet werden.
 - Bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (> 1.000.000,00 USD) zum 30.9.2016 müssen bis 31.12.2017 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2018 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2017).
 - Bestehende Konten von natürlichen Personen mit niedrigem Wert (≤ 1.000.000,00 USD) zum 30.9.2016 müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von 250.000,00 USD übersteigen, müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von höchstens 250.000,00 USD aufweisen, sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich